

**Landesrechnungshof
Sachsen-Anhalt**



**Bericht
Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz
der Stadt Bernburg (Saale)**

Dessau-Roßlau, 29. Oktober 2021

Aktenzeichen: 42-04314-89030/19

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung der wichtigsten Prüfungsfeststellungen	6
II.	Vorbemerkungen.....	7
1.	Prüfungsauftrag.....	7
2.	Durchführung der Prüfung	7
3.	Rechtliche Grundlagen.....	8
III.	Prüfungsergebnisse	10
1.	Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt.....	10
1.1	Feststellungen zum Umstellungsprozess	10
1.2	Bewertungsrichtlinie	15
1.3	Aktivierungs-/Bilanzierungsrichtlinie	18
1.4	Inventur.....	19
1.5	Dauerhafte Aufbewahrung von Bewertungsunterlagen.....	21
2.	Aktivpositionen der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale).....	22
2.1	Sachanlagevermögen	22
2.1.1	Unbebaute Grundstücke	22
2.1.2	Bebaute Grundstücke.....	25
2.1.3	Infrastrukturvermögen	29
2.1.4	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	35
2.1.5	Betriebsvorrichtungen	36
2.1.5	Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	37
2.1.6	Anlagen im Bau.....	38
2.2	Finanzanlagevermögen.....	40
2.3	Forderungen.....	43
3.	Passivpositionen der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale).....	46
3.1	Sonderposten.....	46
3.2	Verbindlichkeiten.....	49
3.3	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	50
4.	Anlagen zur Eröffnungsbilanz.....	51
5.	Bilanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	52
5.1	Fehlende Bewertungsfestlegungen und mangelnde Erläuterungen.....	52
5.2	Immaterielle Vermögensgegenstände	54
5.3	Sachanlagevermögen und Sonderposten.....	55
6.	Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse.....	58
6.1	Stand der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse.....	58
6.2	Planung und Organisation	59

IV. Schlussfolgerungen.....63

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten
AK	Anschaffungskosten
AN	Anlagennummer in der Finanzwesen Software CIP
AV	Anlagevermögen
AZV	Abwasserzweckverband
BauBG	Baugesetzbuch
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BewertRL LSA	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) vom 09.04.2006
BSV-VOS	Bund der stalinistisch Verfolgten – Vereinigung der Opfer des Stalinismus
DA	Dienstanweisung
EntflechtG	Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen
EWB	Einzelwertberichtigung
EÖB	Eröffnungsbilanz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
i. H. v.	in Höhe von
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie) vom 09.04.2006
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
jPöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
KomHEG LSA	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz)

MI	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
ND	Nutzungsdauer
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OT	Ortsteil
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
PWB	Pauschalwertberichtigung
RL StäBauF	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsprogrammen; Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne; städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich
RND	Restnutzungsdauer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
UstG	Umsatzsteuergesetz
UV	Umlaufvermögen
VZOG	Vermögenszuordnungsgesetz
WV	Wasserverband
WZV	Wasserzweckverband

I. Zusammenfassung der wichtigsten Prüfungsfeststellungen

Die Stadt Bernburg (Saale) stellte ihre Eröffnungsbilanz im Jahr 2018 und somit erst im sechsten der Umstellung auf das NKHR folgenden Jahr abschließend auf.

Der Landesrechnungshof stellte im Ergebnis seiner Prüfung der EÖB überwiegend Ordnungsmäßigkeit gemäß § 104 b Abs. 4 GO LSA fest.

Der Prozess der Umstellung auf das NKHR war nur unzureichend dokumentiert. Die Ursachen für die verspätete Aufstellung der EÖB konnten wir daher nur lückenhaft nachvollziehen. Die mangelhafte Dokumentation weist auf eine unzureichende Projektorganisation und -umsetzung hin.

Vor der Bewertung der Aktiva und der Passiva lagen in der Stadt Bernburg (Saale) nur für einen Teil des Vermögens kommunale Regelungen vor. Hierdurch war nicht gewährleistet, dass wesentliche Sachverhalte, die Ausübung von Wahlrechten und die Anwendung von Vereinfachungen vor dem Beginn der Bewertung für jeden Bediensteten nachvollziehbar vorgegeben waren. Ein einheitlicher kommunaler Maßstab für Bewertungsentscheidungen und somit eine Voraussetzung für Bewertungs- und Bilanzstetigkeit lag damit nicht vor.

Die Stadt Bernburg (Saale) beachtete die bestehenden Bewertungsvorgaben des Landes vielfach nicht ausreichend. Dieses betrifft fast alle Bilanzpositionen und führte zu Verstößen gegen die Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit. Bereits nach der ersten Prüfung durch das RPA war deshalb eine Überarbeitung vieler Bilanzpositionen erforderlich.

Die vorgelegte Dokumentation zur abschließenden Bewertung des Vermögens und der Schulden war bei einem Teil der Bilanzpositionen ungenügend und entsprach nicht dem Grundsatz der Aktenmäßigkeit. Die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Wertansätze zur EÖB konnte vielfach nicht oder nur mit Unterstützung der Prüfungsdokumentation des RPA nachvollzogen werden. Die Dokumentationsdefizite resultierten vielfach aus den fehlenden bzw. nicht ausreichenden internen Regelungen.

Defizite zeigten sich auch bei der Bilanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen.

Bisher lag nur der Jahresabschluss 2013 durch den Stadtrat beschlossen vor. Für die Erstellung der fünf rückständigen Jahresabschlüsse lag zwar eine zeitliche Planung vor. Ein verbindliches Konzept oder eine DA für die Aufstellung der Jahresabschlüsse als Voraussetzung für die Rückkehr zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung lagen jedoch nicht vor.

II. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Auf der Grundlage des § 137 KVG LSA i. V. m. § 114 Abs. 6 KVG LSA führte der Landesrechnungshof eine überörtliche Prüfung in der Stadt Bernburg (Saale) als Schwerpunktprüfung durch.

Die Prüfung hatte das Ziel, gemäß § 114 Abs. 4 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der EÖB für die Stadt festzustellen.

Insbesondere war zu prüfen, ob die Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens, der Ausweis der Sonderposten, die Bewertung und die Ermittlung der Verbindlichkeiten und der Rückstellungen mit den gesetzlichen Regelungen und den sie ergänzenden Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt bei der Erstellung der EÖB im Einklang standen.

In diesem Zusammenhang war ebenfalls zu prüfen, ob die vorgegebenen Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze bei der Aufstellung beachtet wurden.

Dieses sind u. a.

- Grundsatz der Vollständigkeit (§ 34 Abs. 1 GemHVO Doppik),
- Grundsatz der Bewertungsstetigkeit/Bilanzkontinuität (§ 34 Abs. 1 GemHVO Doppik),
- Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung (§ 37 Nr. 1 GemHVO Doppik),
- Bilanzdokumentation/Aktenmäßigkeit (§ 104b Abs. 1 GO LSA),
- Bilanzwahrheit (§ 37 Nr. 2 GemHVO Doppik) und
- Bilanzklarheit.

Sofern Verstöße gegen diese Grundsätze festgestellt wurden, werden diese insbesondere unter Punkt 2 des Berichts zu den betroffenen Bilanzpositionen dargestellt. Weitere Feststellungen zu den Grundsätzen der Aktenmäßigkeit, Vollständigkeit sowie Bewertungsstetigkeit sind zusammenfassend in den Anlagen 1 bis 3 zum Bericht dargestellt.

2. Durchführung der Prüfung

Das Eröffnungsgespräch fand am 09.01.2020 statt.

Unsere überörtliche Prüfung der EÖB der Stadt Bernburg (Saale) baute auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Die örtlichen Erhebungen zur Prüfung der EÖB erfolgten in der Zeit vom 04.02. bis 17.03.2020. Diese wurden auf Grund von Kontakt- und Reisebeschränkungen durch die ansteigende Ausbreitung von Infektionen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 auch in Sachsen-Anhalt abgebrochen. Deshalb waren örtliche Erhebungen nur eingeschränkt und im Bereich der Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen nicht mehr möglich.

Die Verwaltung stellte während der örtlichen Erhebungen die für die Bewertung vorhandenen prüfungsrelevanten Dokumentationsunterlagen bereit. Ergänzend erhielten wir Zugang zur Finanzsoftware „CIP-KD“ und zum Bewertungsprogramm KomGIS.

Auch nach Abbruch der örtlichen Erhebungen erhielten wir zahlreiche Unterlagen und die Verwaltung beantwortete uns weitere Fragen. Dennoch war es nicht möglich, alle Bilanzpositionen in dem vorgesehenen Umfang zu prüfen.

Beim Eröffnungsgespräch wurden uns

- die erste EÖB (Mai 2016),
- die EÖB nach Einarbeitung der sich aus der Prüfung durch das RPA ergebenden Änderungen (31.08.2018),
- der Bericht über die Prüfung der EÖB der Stadt Bernburg (Saale),
- die Stellungnahme zum Bericht des RPA über die Prüfung der EÖB,
- einige Unterlagen zum Umstellungsprozess und
- drei Dienstanweisungen C 20.04, C 20.05 und C 20.06

übergeben. Zum Beginn der örtlichen Erhebungen wurden uns zwei Aktenordner zur Dokumentation der gebildeten Aktiva und Passiva, mehrere Aktenordner mit verschiedenen Unterlagen zur Vorbereitung bzw. Durchführung des Umstellungsprozesses, zum Abschluss der Jahresrechnung 2012 und der Überleitung von Kassenresten, mit Verwehr- und Vorschussskonten bzw. HÜL-Listen bereitgestellt.

Aus den stichprobenweise eingesehenen Bewertungsunterlagen ergaben sich auch Beanstandungen, deren Darstellung wir als nicht erheblich angesehen haben. Diese wurden nicht in den Bericht aufgenommen.

Das Abschlussgespräch zum Berichtsentwurfs fand am 16.09.2021 statt.

3. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 KomHEG LSA sind die Kommunen verpflichtet, ihre Geschäftsvorfälle spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Spätestens zum Stichtag 01.01.2013 war eine EÖB aufzustellen. Anschließend war die EÖB durch das RPA zu prüfen.

Während der Erstellung der EÖB durch die Stadt galten die GO LSA sowie die GemHVO Doppik. Für unsere Schwerpunktprüfung legten wir daher diese Vorschriften zugrunde.

Zur einheitlichen Rechtsanwendung hatte die Stadt Bernburg (Saale) folgende Regelungen erlassen, die wir bei unserer Einschätzung der geprüften Sachverhalte ebenfalls berücksichtigten:

- DA zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Bernburg (Saale) - Inventurrichtlinie - (C 20.04 und 3 vorherige Fassungen dieser DA),
- DA zur Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen der Stadt Bernburg (Saale) (C 20.05),
- DA zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale) (in den Fassungen C 80.02 und C 20.06) und
- DA für die Bewertung von Forderungen bei der Stadt Bernburg (Saale) C 20.03.

III. Prüfungsergebnisse

1. Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt

1.1 Feststellungen zum Umstellungsprozess

Die Kommune hat gemäß § 104 b Abs. 1 GO LSA zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasste, eine EÖB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Für die Erstellung der EÖB war § 108 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GO LSA anzuwenden. Hiernach hat der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB festzustellen und sie unverzüglich dem Stadtrat mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des RPA und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht vorzulegen.

Der EÖB kommt dahingehend eine besondere Bedeutung zu, dass sie Grundlage für die Umsetzung des NKHR darstellt. Sie stellt u. a. die Voraussetzung für die ordnungs- und fristgemäße Aufstellung der Jahresabschlüsse gemäß § 108 a Abs. 1 GO LSA dar.

Verspätete Aufstellung

Aus § 108 a Abs. 1 GO LSA ergibt sich die Frist für die Aufstellung und Prüfung der EÖB. Gemäß § 108 a Abs. 1 Satz 1 GO LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Um den ersten Jahresabschluss fristgemäß aufstellen zu können, sollte die EÖB spätestens am Ende des ersten Haushaltsjahres nach Umstellung auf die doppelte Buchführung aufgestellt und geprüft vorliegen.

Mit den ersten inhaltlichen Vorbereitungen begann die Stadt im Jahr 2008. Die Erfassung und Bewertung des gesamten Vermögens und der Schulden einschließlich der umfangreichen Vor- und Nacharbeiten erfolgten in den Jahren 2010 bis 2015.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2013 auf die doppelte Buchführung umgestellt. Die Verwaltung überreichte die erste Fassung der EÖB dem RPA am 09.06.2016. Nach vielen Feststellungen und Hinweisen des RPA wurde die EÖB umfangreich überarbeitet und vom RPA erneut geprüft. Der Stadtrat beschloss am 25.10.2018 die geprüfte und bestätigte EÖB. Die EÖB der Stadt Bernburg (Saale) lag somit erst im sechsten der Umstellung folgenden Haushaltsjahr abschließend aufgestellt und bestätigt vor.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt die Mängel im Aufstellungsprozess der EÖB abstellt, um künftig die fristgemäße Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Jahresabschlüsse zu gewährleisten.

Mängel in der Dokumentation des Umstellungsprozesses

Gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG ist die öffentliche Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Jegliches Verwaltungshandeln unterliegt dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung, der auf dem Rechtsstaatsprinzip beruht. Alle Beschäftigten einer Behörde sind demnach zur Aktenmäßigkeit und Regelgebundenheit verpflichtet. Um dem Prinzip der Aktenmäßigkeit zu entsprechen, sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen und Bearbeitungsschritte eines Geschäftsvorfalles in die Akten aufzunehmen. Die Dokumentation muss vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar erfolgen, um den rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug abzubilden und die Kontrolle durch Aufsichts- und Prüfungsbehörden zu ermöglichen. Unerheblich ist dabei, ob die Akten elektronisch oder in Papierform geführt werden.

Die Einführung des NKHR setzte die Stadt Bernburg (Saale) mittels eines Projektes um. Die Gesamtprojektleitung Doppik wurde der Dezernentin I übertragen. Teilprojektgruppen waren für

- die Eröffnungsbilanz,
- die Produkte/ die Kosten- und Leistungsrechnung und
- den Haushalt

vorgesehen.

Die Stadt ließ den Umstellungsprozess auf Grundlage des Rahmenvertrages vom 08.04.2010 im Zeitraum vom 01.05.2010 bis 30.06.2013 von der Uelzener Doppik Beratungsgesellschaft mbH begleiten.

Zu den Projektarbeitsgruppensitzungen lagen uns lediglich mehrere Protokolle und Power-Point-Präsentationen aus den Jahren 2010 und 2011 vor.

Auf Grund der nicht vollständigen Dokumentation entstanden viele Fragen zum Projekt und zur Erfassung und Bewertung von Bilanzpositionen, die von den Mitarbeitern der Verwaltung nicht in allen Fällen beantwortet werden konnten.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt aufgrund der allgemeinen Dokumentationspflichten in der öffentlichen Verwaltung¹ bei künftigen Projekten auch die Projektvorbereitung, -organisation und -durchführung nachvollziehbar dokumentiert.

¹ Vgl. Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zum Einsatz von Derivaten in den Abwasserzweckverbänden Köthen, Saale-Fuhne-Ziethe und Bad Dürrenberg I - KA 7/1809 vom 18.06.2018

Mängel in der Dokumentation der Bewertungsakten

Die dargestellten Grundsätze der Aktenmäßigkeit der Verwaltung gelten auch für die EÖB selbst. In der Dokumentation der EÖB sind alle entscheidungsrelevanten Informationen zur Erfassung und Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden in Akten vorzuhalten. Außerdem finden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 104 b Abs. 1 GO LSA Anwendung. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass sie es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit ermöglicht, sich ein Bild von der Vermögenslage der Kommune zu verschaffen und die Wertansätze sachlich und rechnerisch nachzuvollziehen. Erforderlich hierfür sind begründende Unterlagen in Form von Bewertungsakten.

Nur für einen Teil der Aktiva und Passiva waren nach unseren Feststellungen Unterlagen in der Dokumentation zur EÖB vorhanden. Insbesondere für die zum 01.01.2010 erfolgten Eingemeindungen waren vielfach Bewertungsunterlagen nicht auffindbar.

Für die Bilanzpositionen immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen, Forderungen, Finanzanlagevermögen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und PRAP stellten während der örtlichen Erhebungen die Fachämtern weitere Unterlagen bereit und ergänzten so die vorliegende Dokumentation.

Wir stellten bei unserer Prüfung fest, dass die zahlreichen Prüfungsfeststellungen des RPA zum großen Teil in die abschließende EÖB eingearbeitet wurden. Die Veränderungen wurden jedoch nicht oder nur teilweise in die Dokumentation übernommen. Zur Nachvollziehung der bilanzierten Werte stellte das RPA neben seinem Management-Letter zahlreiche Aktenvermerke zu den Prüfungsfeststellungen, zu den Bilanzpositionen und die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zur Verfügung.

Beispiele für die unzureichende Beachtung des Grundsatzes der Aktenmäßigkeit sind unter der jeweiligen Bilanzposition und zusammengefasst in der Anlage 1 dargestellt.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die Dokumentation zur EÖB überarbeitet. Im Vergleich zu anderen geprüften Kommunen war der bestehende Erläuterungsbedarf erheblich. Die ordnungsgemäße Gestaltung der Bewertungsakten ist Voraussetzung für die langfristige Vermögensabbildung und den Nachweis der Bilanzansätze.

Einsatz von Finanzsoftware und Zertifizierung

Für die Abbildung der Geschäftsvorfälle im NKHR ist in jeder Kommune eine entsprechend leistungsfähige Software erforderlich, welche insbesondere den rechtlichen Vorgaben des

Landes zu entsprechen hat. Daher muss gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik gewährleistet sein, dass nur geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Sie müssen dokumentiert, durch unabhängige Stellen zertifiziert und durch den Oberbürgermeister freigegeben sein.

Mit der Einführung des NKHR war es erforderlich, eine doppische Finanzsoftware einzusetzen. Bereits im Jahr 2000 hatte die Stadt nach einer beschränkten Ausschreibung die kamerale Software „CIP-Kommunal“ beschafft und diese seit dem Jahr 2002 eingesetzt. Bereits bei dieser Ausschreibung hatte sie die Anforderungen einer anstehenden Einführung des NKHR berücksichtigt und in der Folge das Programm „CIP-KD, Version 4.2.4“ eingesetzt. Nach unserer Turnusprüfung (Prüfungsbericht vom 11.03.2013) ließ die Stadt die Zertifizierung dieses Programms² nachweisen.

Zum 01.01.2017 stellte die Stadt ihr HKR-Programm auf das durch die Kommunale IT-UNION eG, Magdeburg (KITU) angebotene Programm „Infoma newsystem, Version 7“ der Firma Axians Infoma GmbH, Ulm um. Den Wechsel begründete die Stadt u. a. damit, dass

- mit dem eingesetzten Programm des Anbieters C.I.P eine effektive Arbeitsweise nicht mehr gewährleistet war,
- sie Mitglied in der KITU war und
- die technischen Voraussetzungen für den Einsatz des neuen Programms (Citrix und Hosting) durch das Rechenzentrum eines anderen Genossenschaftsmitglied der KITU geschaffen werden sollten.

Für das neue HKR-Programm lagen ebenfalls aktuelle Zertifikate vor.³

Mit dem Wechsel ihres HKR-Programms kündigte die Stadt die bestehenden Serviceverträge bei dem bisherigen Anbieter zum 27.01.2017. Daher erfolgten in der Stadt für die alte Finanzsoftware CIP-KD keine Updates mehr. Für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 konnte die Stadt daher nicht mehr die Unterstützung durch den vorherigen Softwareanbieter ohne zusätzliche Kosten in Anspruch nehmen. Eine nachträgliche Korrektur des Jahresabschlusses 2013 war deshalb nicht möglich. Die erforderlichen Korrekturen wurden im „Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Bernburg (Saale)“ als Beanstandungen aufgenommen. Erforderliche Korrekturen wurden und werden mit Hilfsbuchungen durch die Stadt vorgenommen.

² Prüfzertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 02.01.2015 über die Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen „OKKSA FÜ.B V4.03 und DP.ST V7.00“ mit einer Geltungsdauer bis 31.01.2018

³ Prüfzertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 12.01.2018 über die Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen „OKKSA FÜ.B V5.02 und DP.ST V7.00“ für die geprüften Teilbereiche mit einer Geltungsdauer bis 31.12.2020. und Zertifikat der SqpÖV, Meißen zum Prüfverfahren INFOMA newsystem kommunal, Modul newsystem NKR/NKF-System, Version 7 durch die TÜV Informationstechnik GmbH vom 21.12.2017

Der Landesrechnungshof bewertet die uneingeschränkte Kündigung der Verträge für die Finanzsoftware CIP-KD kritisch. Die Stadt hätte sich mindestens bis zur endgültigen Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 noch Rechte sichern müssen. Das Vorliegen von Prüfzertifikaten seit 2015 für die eingesetzte Software bewerten wir positiv.

Freigabe durch den Oberbürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 1 GemKVO Doppik war die Software vor ihrem Einsatz durch den Oberbürgermeister der Stadt freizugeben. Auch bei Updates und Upgrades sind in der Regel neue Freigabeverfahren durchzuführen (vgl. unseren Prüfungsbericht zur Turnusprüfung vom 11.03.2013). Dauerhafte Freigaben sind nicht möglich.

Im Rahmen dieser Prüfung der EÖB konnte die Stadt keine Freigabe des Programms „CIP-KD“ durch den Oberbürgermeister nachweisen. Auch für das seit 01.01.2017 eingesetzte HKR-Programm gab es bis zum Abschluss unserer Erhebungen keine Freigabe. Stattdessen legte die Stadt einen Zeitplan für die Programmfreigabe nach § 12 Abs. 1 GemKVO Doppik vor. Darin war dargestellt, welche Aufgaben durch wen zu erledigen waren. Es war vorgesehen, dass der Oberbürgermeister zum 31.12.2020 die Freigabe für die eingesetzte Software erteilen sollte.

Der Landesrechnung weist darauf hin, dass umgehend eine Freigabe des automatisierten Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik durch den Oberbürgermeister bzw. einen durch ihn beauftragten Bediensteten zu erfolgen hat. Auch für Programmversionen können erneut Freigaben erforderlich werden. Die Freigabeentscheidungen sind grundsätzlich vor dem Einsatz einer neuen Software zu treffen, mindestens jedoch zeitnah zum Update/Upgrade.

Anwendungsprüfungen

Für die verwendete Software sind regelmäßig Anwendungsprüfungen durchzuführen. Bei einer Anwendungsprüfung muss auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung überprüft werden, ob die verwendete Software den vorgegebenen Anforderungen vollständig entspricht. Weiterhin sind Testfälle und zu erwartende Ergebnisse zu erarbeiten. Anhand der erwarteten und der tatsächlichen Ergebnisse ist ein Abgleich durchzuführen, um die Leistungsfähigkeit der Software zu prüfen. Neben der Vorlage von Benutzerhandbüchern sind die Ergebnisse der Überprüfung zu dokumentieren. Hierbei sind sowohl fachspezifische als auch übergreifende Anforderungen an die Softwarelösung zu bestätigen. Bei einer erneuten Beschaffung oder einer wesentlichen Änderung der Software ist wiederum eine Anwendungsprüfung durchzuführen.

Bislang führte die Stadt noch keine konkreten Anwendungsprüfungen durch. In der Stadt wurde jedoch bereits an der Erstellung von Checklisten für solche Prüfungen gearbeitet. Hierbei sollen Ziele und Beispiele in Zusammenarbeit mit den Fachämtern abgesprochen werden. Weiterhin war vorgesehen, dass in diese Prüfungen die Verbindungen des HKR-Programms mit den Schnittstellen eingebunden werden. Hinsichtlich offener Fragen zum Inhalt und zur Durchführung von Anwendungsprüfungen weisen wir auf den Jahresbericht 2016, Teil 2 „Defizite bei der Freigabe zertifizierter IT-Programme in den Kommunen“ hin.⁴

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die regelmäßige Durchführung von Anwendungsprüfungen in jeder Kommune erforderlich ist. Zertifikate bzw. Prüfungsmitteilungen Dritter aus externen Programmprüfungen können diese nicht ersetzen. Die Durchführung von Anwendungsprüfungen ist nachvollziehbar dokumentieren.

1.2 Bewertungsrichtlinie

Mit § 37 Abs. 2 KomHVO hat das MI LSA klargestellt, dass die Kommunen konkrete Festlegungen zu Bewertungen und zu Bewertungsvereinfachungen in einer eigenen Bewertungsrichtlinie zu treffen haben. Mit dieser wird für die Aufstellung der EÖB verbindlich und einheitlich festgelegt, wie bei der erstmaligen Bewertung der Aktiv- und Passivposten vorzugehen ist. Die Festlegungen müssen vor Beginn des Erfassungs- und Bewertungsprozesses vorliegen.

Die vom Land vorgegebene BewertRL LSA ist keine Rechtsnorm. Sie ist ein Muster, das von der jeweiligen Kommune an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist. Außerdem hat jede Kommune verbindlich vorzugeben, wie Wahlrechte einheitlich und stetig auszuüben sind. Insbesondere sollte die Kommune verbindliche Festlegungen treffen,

- wie einzelne Vermögens- bzw. Schuldpositionen einheitlich zu bewerten sind, z. B. durch Vorgaben für die Abgrenzung von HK und Erhaltungsaufwendungen,
- welche diesbezüglich eingeräumten Wahlrechte sie einheitlich ausüben will, z. B. Anwendung der Rückindizierung,
- zur Anwendung von Vereinfachungsverfahren und hiermit in Verbindung stehenden Wertgrenzen, z. B. bis zu welcher Wertgrenze Vermögensgegenstände des beweglichen AV für die EÖB zu erfassen und zu bewerten sind (3.000-Euro-Regel),
- zur Definition der in den NKHR-Vorgaben enthaltenen Wesentlichkeiten und
- zur Dokumentation der Bewertung, wie z. B. Vorgabe von Formblättern für die Gebäudewertung oder Erläuterungen und Begründungen für ein bestimmtes Vorgehen bei der Bewertung.

⁴ Wir verweisen ergänzend auf den KGSt-Bericht 1/2021 „Grundlagen und Maßnahmen zur Sicherstellung GoBD-konformer Schnittstellen“.

Neben den Bewertungsfestlegungen sollte die Kommune auch klare Zuständigkeiten, Umsetzungskontrollen sowie deren Dokumentation und Verfahrensabläufe regeln. Die Bewertungsrichtlinie gewährleistet somit die Sicherstellung von Vollständigkeit, von Bewertungsstetigkeit und Bilanzkontinuität. Sie dient der Verwaltung als verbindliche Arbeitsgrundlage für die Bewertung der Aktiva und Passiva und somit für die Bilanzaufstellung. Weiterhin stellt sie einen wesentlichen Bestandteil des IKS zur Aufstellung der kommunalen EÖB dar. Bei der Entscheidung über die Bewertungsrichtlinie handelt es sich nach unserer Ansicht um eine für die Stadt wichtige Angelegenheit i. S. v. § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Da diese die Grundlage für die EÖB und die folgenden kommunalen Haushalte und Jahresabschlüsse bildet, sollte der Stadtrat eine Bewertungsrichtlinie beschließen. Dies kann auch als Anlage zur EÖB oder zum jeweiligen Jahresabschluss erfolgen.

Die Stadt Bernburg (Saale) traf Bewertungsfestlegungen für Teile des Anlagevermögens in zwei separaten DA.

Die DA C 20.06 „zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale)“ setzte der Oberbürgermeister am 22.01.2014 rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft. Durch diese DA wurde die gleichlautende DA C 80.02 vom 29.09.2009 außer Kraft gesetzt. Diese Dienstanweisung enthielt neben Bewertungsfestlegungen für Grundstücke und Gebäude auch Festlegungen für das Infrastrukturvermögen. Die DA C 20.05 enthielt Festlegungen „zur Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen der Stadt Bernburg (Saale)“. Auch diese trat rückwirkend zum 31.12.2012 mit der Ausfertigung vom 13.11.2017 in Kraft und enthält neben allgemeinen Grundlagen auch Regelungen zur Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen sowie zur Behandlung von Sonderfällen.

Beide Dienstanweisungen waren neben der DA C 20.04 (Inventur) Anlage zum Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018 über die Eröffnungsbilanz der Stadt (BV 859/18).

Eine weitere „Dienstanweisung für die Bewertung von Forderungen bei der Stadt Bernburg (Saale)“ setzte der Oberbürgermeister am 13.11.2017 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft (s. a. Pkt. 2.3). Diese war nicht Anlage zum Beschluss über die EÖB.

Eine (zusammengefasste) Bewertungsrichtlinie mit den zuvor aufgeführten verbindlichen Festlegungen zur erstmaligen Bewertung aller Aktiva und Passiva der Stadt Bernburg (Saale) lag nicht vor. Es fehlten damit insbesondere Bewertungsvorgaben zur Bewertung der Bilanzpositionen

- der immateriellen Vermögensgegenstände,
- des Finanzanlagevermögens und

- weiterer Positionen des Anlagevermögens (BGA, Kunstgegenstände, Städtebau ...),
- des Umlaufvermögens (mit Ausnahme der Forderungen),
- eventueller Sonderrücklagen,
- der Sonderposten,
- der Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie
- der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Als Grund hierfür gab die Stadt an, dass sie die landesrechtlichen Vorgaben in der BewertRL LSA vorrangig heranziehen würde, weil darin alles Wesentliche geregelt wäre. Wären darüber hinaus Erläuterungen erforderlich, wären diese im Anhang zur EÖB dargestellt. Die Kämmerei stellte ergänzend im Laufe des Bewertungsprozesses in verschiedenen Aktenvermerken ihr Vorgehen und die berücksichtigten Sachverhalte bei der Bilanzierung von Bilanzpositionen dar.

Eine Vielzahl der von uns festgestellten Bewertungs- und Dokumentationsmängel ließen sich unter anderem auf fehlende verbindliche interne Bewertungs- und Dokumentationsvorgaben zurückführen. Hierzu zählt auch, dass für die EÖB wichtige Informationen in der Verwaltung zwar vorlagen, in der maßgeblichen Dokumentationsakte zur EÖB jedoch nicht vorhanden waren.

Beispielhaft weisen wir auf zwei Bilanzpositionen hin, für die Festlegungen erforderlich gewesen wären.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen wurden beispielsweise investive Zuwendungen für Löschwasser und Straßen- und Oberflächenentwässerung an den WZV „Saale-Fuhne-Ziethé“ bilanziert, im Rahmen der Städtebauförderung an Dritte geleistete investive Zuwendungen hingegen nicht. So wären auf Grund § 34 Abs. 6 KomHVO Festlegungen dazu zu treffen, wer eine Aufgabe zu erfüllen hat, ob eine Übertragung der Aufgaben erfolgte, wer das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen trägt und wie diese zu bilanzieren sind. Hierbei sollte auch eine Unterscheidung zwischen Investitionsfördermaßnahmen gem. § 34 Abs. 6 KomHVO und einem vertraglichen Entgelt erfolgen.

Weiterhin wäre bei den beweglichen Vermögensgegenständen, z. B. BGA, eine Festlegung zur Anwendung des Festwertverfahrens erforderlich. Diese sollte auf Grundlage der Regelung zum Festwertverfahren in § 33 Abs. 4 KomHVO u. a. vorgeben, wann ein Vermögensgegenstand als regelmäßig ersetzt gilt, welche Ober- und Untergrenzen für die Bildung eines neuen Festwertes gelten und was einer nachrangigen Bedeutung unterliegt.

Weiteren Regelungsbedarf für eine BewertRL Stadt zeigen wir unter den jeweiligen Bilanzpositionen auf.

Wir stellten ebenfalls Regelungsbedarf für die beiden vorhandenen DA mit Bewertungsfestlegungen der Stadt fest. Hierbei prüften wir die DA C 20.05 mit Festlegungen zur Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen ausführlicher.

Festlegungen zur Bewertung von Vermögengegenständen mit (nachträglichen) AHK in Abgrenzung zu den Sachwertverfahren sowie zu Unterhaltungsaufwendungen lagen nicht im erforderlichen Umfang vor. Dieses betraf sowohl Grundstücke, Gebäude, und Infrastrukturvermögen als auch Neu- und Gebrauchtwagen. Die Defizite führen wir unter den jeweiligen Bilanzpositionen auf. Für die Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen stellten wir zusätzlich Regelungsbedarf fest hinsichtlich

- der Aktivierung zusätzlicher Saisonbereifung als nachträgliche AHK,
- der Anwendung der zeitanteiligen Abschreibung im Jahr der Anschaffung gemäß Nr. 4.1 h) BewertRL LSA,
- der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums bei Fahrzeugüberlassungen sowie
- der Anwendung der 3.000 Euro Wertgrenze auf Gebrauchtfahrzeuge.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt eine eigene vollständige Bewertungsrichtlinie mit internen Bewertungsfestlegungen für alle Bilanzpositionen erlässt. Diese ist durch den Stadtrat zu beschließen. Die Beschlussfassung kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch als Anlage zum Jahresabschluss erfolgen.

1.3 Aktivierungs-/Bilanzierungsrichtlinie

Auch für die Folgebewertung und die Aktivierung von Vermögensgegenständen ist eine Regelung als Teil des IKS erforderlich.

Die Festlegungen dürfen nicht starr sein, sie sind fortlaufend anzupassen, sobald sich gesetzliche Rahmenbedingungen oder die örtlichen Gegebenheiten ändern. Die Umsetzung der internen Vorgaben ist durch geeignete Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Vorgesetzten zu überwachen. Aus diesen Regelungen sollte hervorgehen, welche Mitarbeiter für die Aufgabenerledigung zuständig sind und wie der Arbeitsablauf organisiert ist. Richtlinien für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden sollten außerdem regeln, wie die Gesetze, Verordnungen und Erlasse örtlich umzusetzen sind. Dabei sind die Bearbeitungsspielräume und die Auslegungen so zu formulieren, dass Bearbeitungsvorgaben für die breite Masse an Vorgängen getroffen werden. Es sollte außerdem geregelt sein, wer für die Bearbeitung von atypischen Fällen zuständig ist. Für die Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden sind vorrangig die Regularien

der BewertRL LSA, der GemHVO Doppik/KomHVO, des KVG LSA und der Runderlasse des MI heranzuziehen und in eigenen Festlegungen zu konkretisieren.

Aus den eingesehenen Unterlagen und geführten Gesprächen ging hervor, dass die Stadt über keine Aktivierungs-/Bilanzierungsrichtlinie verfügt. Sie arbeitet derzeit auch nicht an deren Erstellung. Mit ihren bisher erlassenen DA zur Erfassung und Bewertung hatte die Stadt für einen Teil des AV Vorgaben für die Erstbewertung bzw. für die Erstellung der EÖB geschaffen. Für die Bewertung und die Bilanzierung des nach dem Stichtag der Erstellung der EÖB erworbenen Vermögens und der Schulden sollte eine Aktivierungsrichtlinie erstellt und in Kraft gesetzt werden. Erläuterungen im Anhang zur EÖB und in den Jahresabschlüssen ersetzen nicht einen bestehenden Regelungsbedarf. Auch für die Organisation und Durchführung der Anlagenbuchhaltung hat die Stadt bisher keine Regelungen erlassen.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Bernburg (Saale) Regelungen für die Aktivierung bzw. die Passivierung in einer Aktivierungsrichtlinie schafft. Nur auf dieser Grundlage können bestandsichere Jahresabschlüsse erstellt und geprüft werden. Auch Wesentlichkeitsgrenzen für Korrekturen sind festzulegen. Die Stadt sollte prüfen, ob sie die Regelungen für die Bewertung in einer kommunalen Vorschrift zusammenfasst.

Der Landesrechnungshof hält darüber hinaus Regelungen für die Organisation und die Durchführung der Anlagenbuchhaltung für notwendig.

1.4 Inventur

Gemäß § 104 a GO LSA i. V. m. § 32 GemHVO Doppik hat die Kommune zu Beginn des ersten doppelischen Haushaltsjahres und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar). Hierbei sind körperliche Vermögensgegenstände durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Inventur ist die Grundlage für eine vollständige EÖB gem. § 34 Abs. 1 GemHVO Doppik.

Im Gegensatz zur örtlichen Prüfung hat die überörtliche Prüfung nicht die Möglichkeit, begleitend die Inventur zu prüfen. Die Vollständigkeit der EÖB können wir daher nur auf Grundlage der durch die jeweilige Kommune vorgelegten Inventurdokumentation und der Ergebnisse der örtlichen Prüfung beurteilen.

Zu einem der Grundsätze der ordnungsgemäßen Inventur gehört gemäß Nr. 1.4.4 der InventRL der Grundsatz der Nachprüfbarkeit. Hiernach „muss es einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit möglich sein, sich einen Überblick über die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Inventur verschaffen zu können.“

Folgende Unterlagen und Festlegungen halten wir für die Inventur zur EÖB und für Folgeinventuren für erforderlich, um diesem Grundsatz vollumfänglich gerecht zu werden:

- eigene Inventurrichtlinie,
- Bestimmung eines Inventurverantwortlichen,
- Inventurrahmenplan mit Sach-, Zeit- und Personalplan,
- Inventuranweisungen und -erläuterungen,
- Unterlagen, Nachweise über Mitarbeiterschulungen,
- Inventurformulare,
- Zähllisten,
- Inventurprotokolle und
- Nachweise über Bestandsveränderungen und vorgenommene Korrekturen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Mit dem Vorliegen dieser Unterlagen dokumentiert die Kommune eine strukturierte und systematische Vorgehensweise der Erfassung einschließlich Inventurplanung, -organisation und -durchführung.

Gemäß § 104 a GO LSA i. V. m. § 32 GemHVO Doppik hat die Inventur grundsätzlich (unter Beachtung der Inventurvereinfachungsverfahren gemäß § 33 GemHVO Doppik) jährlich in der Form zu erfolgen, dass körperliche Vermögensgegenstände durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen sind.

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden unsere örtlichen Erhebungen abgebrochen. Die Unterlagen der Erstinventur konnten nicht vollumfänglich betrachtet werden.

Die Stadt Bernburg (Saale) führte die erstmalige Inventur zur EÖB im Zeitraum von Juni bis Dezember 2012 durch. Hierbei wurde die Inventur dezentral durch die einzelnen Dezernate umgesetzt. Grundlage für die Durchführung der Inventur war die DA zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Bernburg (Saale) (interne Inventurrichtlinie), welche am 19.06.2012 in Kraft trat. Um die beteiligten Mitarbeiter auf die Inventuren vorzubereiten, wurden Schulungen durch die Kämmerei durchgeführt und ein Handblatt zur Inventur erarbeitet. Die Inventurdokumentation enthielt Sach-, Zeit- und Personalpläne für die einzelnen Inventurgebiete. Diese waren jedoch nicht vollständig. Beispielfhaft werden die fehlenden Zeitpläne in den Inventurbereichen Amt für Wirtschaftsförderung

und Liegenschaften, Amt für Kinder- und Jugendförderung sowie im Inventurbereich Feuerwehr aufgeführt.

Insgesamt ließ die vorgelegte Inventurdokumentation auf ein weitgehend strukturiertes und systematisches Vorgehen der Stadt Bernburg (Saale) bei der Erstinventur schließen. Dieses sollte jedoch für die Folgeinventuren verbessert werden. Um eine vollständige Erfassung zu gewährleisten, sind zeitnahe Kontrollen zu implementieren und umzusetzen. Innerhalb der Einrichtungen sollten entsprechende Regelungen und Zuständigkeiten vorgegeben werden. Sie verhindern, dass die Zu- und Abgänge der Vermögensgegenstände nicht ordnungsgemäß erfasst werden und das Inventarverzeichnis unvollständig ist. Dieser Empfehlung des RPA schließen wir uns vollumfänglich an. Die Stadt Bernburg (Saale) hat darauf zu achten, dass die Festlegungen der internen Inventurrichtlinie umgesetzt werden. Sie sind Voraussetzung für eine einheitliche Verfahrensweise. Abweichungen von den internen Vorgaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Da die Inventurunterlagen nicht vollständig vorliegen, wird auch an dieser Stelle auf den Grundsatz der Aktenmäßigkeit hingewiesen. Die Dokumentation der Folgeinventuren hat die Stadt zu verbessern.

Der Landesrechnungshof regt die Überarbeitung der internen Inventurrichtlinie an. Die Richtlinie ist dahingehend zu erweitern, dass Festlegungen für die Einrichtungen getroffen werden. Die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie ist durch geeignete Kontrollen sicherzustellen.

Weitere Feststellungen zum Grundsatz der Vollständigkeit sind in der Anlage 2 dargestellt. Die Feststellungen zeigen, dass die EÖB der Stadt Bernburg (Saale) noch Defizite hinsichtlich der Vollständigkeit aufweist.

1.5 Dauerhafte Aufbewahrung von Bewertungsunterlagen

Die EÖB soll gemäß § 104 b Abs. 2 GO LSA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt vermitteln. Da auf der EÖB alle folgenden Jahresabschlüsse unmittelbar aufbauen, sollte die Stadt einen hohen Anspruch an die Dokumentation und die Aufbewahrung der EÖB stellen. Die Dokumentation zur EÖB ist mindestens gleichwertig wie die zum Jahresabschluss, zum Gesamtabschluss sowie zum Jahresbuchabschluss. Sie sollte deshalb in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 2 GemKVO Doppik ebenso dauernd aufbewahrt werden.

Während unserer örtlichen Erhebungen wurden die Bewertungsunterlagen zu den bebauten und unbebauten Grundstücken im Amt 80 und zum Infrastrukturvermögen im Tiefbauamt aufbewahrt. Bewertungsunterlagen zu anderen Bilanzpositionen befanden sich teilweise in den Fachämtern oder bereits im Archiv.

Bisher hat die Stadt noch keine Festlegung hinsichtlich der zeitlichen Aufbewahrung der Dokumentation zur EÖB getroffen.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die Dokumentation zur EÖB in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 2 GemKVO Doppik dauernd aufbewahrt. Im Übrigen empfiehlt der Landesrechnungshof, Unterlagen für Gegenstände des AV mindestens für die festgelegten Nutzungsdauern vorzuhalten.

2. Aktivpositionen der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale)

2.1 Sachanlagevermögen

2.1.1 Unbebaute Grundstücke

Gemäß Nr. 5.2 a) sind unbebaute Grundstücke solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit AK. Sollten die AK nicht ermittelbar sein, erfolgt die Bewertung der unbebauten Grundstücke im Vergleichswertverfahren mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag.

Der Buchwert der unbebauten Grundstücke betrug **6.181.203,60 Euro**.

VZOG-Grundstücke nicht bilanziert

Gemäß FAQ 2.2 MI vom 17.07.2018 stellt ehemaliges volkseigenes Vermögen (Ausweis im Grundbuch z. B. „Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Stadt Bernburg“), welches nach VZOG den Kommunen zugeordnet wird oder noch zugeordnet werden soll, grundsätzlich wirtschaftliches Eigentum der jeweiligen Kommune dar. Die Grundstücke sind auf Grundlage des Einigungsvertrag und des VZOG wirtschaftlich der Kommune zuzuordnen und in der EÖB auszuweisen. Der Vermögensübergang wird jedoch erst mit dem Zuordnungsbescheid rechtlich vollzogen. Ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Eigentums vorliegen, ist von der zuständigen Stelle nach § 1 VZOG zu prüfen.

Die Stadt Bernburg (Saale) berücksichtigte in der EÖB keine Grundstücke mit offener Vermögenszuordnung. Die Bilanzposition ist daher unvollständig. Zuvor muss die Stadt Bernburg (Saale) die Zuordnung beantragen. Die Vermögenszuordnung dieser Grundstücke ist bisher nicht erfolgt.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Bernburg (Saale)

- **die Zuordnung dieser Grundstücke beantragt oder**

- einen Antrag⁵ in Vollzug von Art. 7 Satz 4 des Staatsvertrages zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens nach Art. 22 Einigungsvertrag stellt.

Aufgrund der Verfügungsbefugnis der Stadt sind die Grundstücke bis zu einer Entscheidung grundsätzlich der Stadt wirtschaftlich zuzuordnen und daher nach dem Grundsatz der Vollständigkeit in der EÖB zu bilanzieren.

Grün- und Erholungsflächen

Gemäß Nr. 5.3 d) der BewertRL LSA sind Grün- und Erholungsflächen grundsätzlich mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen zu bewerten. Pauschal können auch im ländlichen Bereich 1,50 Euro/m² und im städtischen Bereich 5 Euro/m² bilanziert werden.

Unter Punkt III Nr. 4 e DA C 20.06 traf die Stadt die Festlegung, Grün- und Erholungsflächen pauschal mit 1,50 Euro/m² zu bewerten. Dabei verzichtete sie ohne Begründung auf eine Differenzierung nach ländlichen oder städtischen Bereichen. Mit dieser Festlegung wich die Stadt ohne dokumentierte Begründung von den Vorgaben der BewertRL LSA ab.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Festlegung zur pauschalen Bewertung der Grün- und Erholungsflächen zu überprüfen. Die abweichende Festlegung ist zu begründen oder an die Vorgaben der BewertRL anzupassen.

Sport- und Spielflächen

Sport- und Spielflächen sind gemäß Nr. 5.3 d aa) BewertRL LSA vorrangig mit AHK zu bewerten. Liegen diese nicht vor, sind 30 v. H. des Bodenrichtwertes, hilfsweise 30 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, zugrunde zu legen.

Unter Punkt III Nr. 3 DA C 20.06 traf die Stadt die Festlegung, dass bebaute Grundstücke, die durch Vereine (Sportler- und Vereinsheime) oder den Tierpark genutzt werden, mit dem Bodenrichtwert für landwirtschaftlich genutzte Flächen bewertet werden, sofern keine Bodenrichtwerte im ALB vorhanden sind. Weiterhin legte sie für Sport- und Spielflächen im Punkt III Nr. 4 e DA C 20.06 fest, dass die Bewertung vorrangig mit AHK erfolgen soll. Liegen die AHK nicht vor, sind 30 v. H. des Bodenrichtwertes zu berücksichtigen. Eine klare räumliche Trennung zwischen Sportler- und Vereinsheimen und Sport- und Spielflächen war der DA nicht zu entnehmen.

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich gemäß Nr. 5.2 b) BewertRL zu bewerten. Sie sind auch bei Nutzung als Sportler- und Vereinsheim oder Tierpark keine landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Die Bewertung mit dem Bodenrichtwert für landwirtschaftlich

⁵ Das Formular zur Anmeldung von Grundstücken und sonstigem Finanzvermögen für eine Antragstellung auf Zuordnung in das Bundesvermögen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist als Anlage 7 beigefügt.

genutztes Ackerland gemäß 5.3 a) BewertRL LSA ist unzulässig. Sportler- und Vereinsheime befinden sich i. d. R. in räumlicher Nähe der Sport- und Spielflächen. Um eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen diesen sicherzustellen, sind klare Regelungen in der internen DA notwendig.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt die Bewertungsfestlegung zu den bebauten Grundstücken, die durch Vereine (Sportler- und Vereinsheime) oder den Tierpark genutzt werden, anpasst. Die Bewertungen sind dahingehend zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren.

Berücksichtigung von nachträglichen AHK

Gemäß Nr. 4.1 a), d) BewertRL LSA i. V. m. § 104b GO LSA und §§ 37 bis 40 GemHVO Doppik sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den AHK zu bewerten. Um die AHK zu ermitteln, werden alle geleisteten Aufwendungen kumuliert, die notwendig waren, um den Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Es können jedoch nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den AK zählen auch Nebenkosten und nachträgliche AK.

Mit Grundstückskaufvertrag vom 23.06.2005 erwarb die Stadt drei herauszumessende Teilflächen von ca. 14.000 m² (Schätzwert) aus dem unbebauten Grundstück Blatt 816, Grundbuch Peißen, als Park- und Grünanlage. Die AK i. H. v. **107.011,38 Euro** ermittelten sich aus der Kaufpreiszahlung i. H. v. 96.600 Euro und den geleisteten Nebenkosten. Die Vermessung der Teilflächen präziserte die tatsächlich erworbene Fläche auf 14.241 m². Die ermittelten Mehrmaße i. H. v. 241 m² führten zu einer Kaufpreinsnachzahlung **i. H. v. 1.662,90 Euro**. Bei der Bewertung des Grund und Bodens blieben diese (nachträglichen) AK unberücksichtigt.

Die Kaufpreinsnachzahlung stellt (nachträgliche) Aufwendungen für den Erwerb des Grund und Bodens dar und erhöht die AK auf insgesamt **108.674,20 Euro**. Die Buchwerte wurden nicht korrekt ermittelt. Für die Ermittlung der AK der Grundstücke sind alle geleisteten Aufwendungen, einschließlich Mehr- oder Mindermaße aus nachträglichen Grundstücksvermessungen, zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Bernburg (Saale) die Bewertungsakten anpasst und die Buchwerte der EÖB korrigiert.

2.1.2 Bebaute Grundstücke

Entsprechend Nr. 5.2 b der BewertRL LSA werden, wenn keine AK vorliegen, die bebauten Grundstücke nach dem Vergleichswertverfahren bewertet. Unterschieden wird zwischen kommunal und nicht kommunal genutzten Grundstücken. Werden bebaute Grundstücke kommunal genutzt, reduziert sich der Bodenrichtwert um einen kommunalen Abschlag i. H. v. 70 v. H.

Gemäß Nr. 5.6 der BewertRL LSA sind Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken auf der Grundlage von AHK, diese umfassen auch die nachträglichen AHK, zu ermitteln. Erst wenn die AHK einschließlich nachträglicher AHK nicht mehr ermittelbar sind oder das Gebäude vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt wurde, kann unter Anwendung des Sachwertverfahrens eine Bewertung nach NHK 2000 vorgenommen werden.

Mit RdErl. vom 12.01.2011 nahm das MI Konkretisierungen zum Vorliegen von (nachträglichen) AHK in Abgrenzung zu Erhaltungsaufwendungen für die EÖB vor. Hiernach liegen grundsätzlich (nachträgliche) Herstellungskosten vor, wenn wesentliche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen durch investive Zuwendungen finanziert wurden und zu einem nachhaltig höherwertigen Zustand im Vergleich zur vorhandenen Situation führen. Dieser liegt gemäß § 11 Abs. 1 KomHVO insbesondere dann vor, wenn die RND eines Vermögensgegenstandes wesentlich verlängert wird.

Der Bilanzansatz für Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken betrug **43.614.607 Euro**.

Wir prüften folgende Stichprobe:

- a) *Stadtteilhaus, Heinrich-Rau-Straße 7, ehemalige Kindertagesstätte,*
- b) *Winzergasse 6, ehemalige Grundschule,*
- c) *Jugendherberge, Krumbholzallee 2.*

Fehlende Begründungen und widersprüchliche Dokumentation

Die Bewertung aller drei bebauten Grundstücke wies Dokumentationsdefizite auf. Es fehlten z. B. wesentliche Angaben, Begründungen und Belege zur Anwendung des jeweiligen Bewertungsverfahrens, zur Konkretisierung von Verkaufsabsichten sowie zur Abgrenzung von Sanierungsmaßnahmen in investiv oder nichtinvestiv. Mängel in Bezug auf die Aktenmäßigkeit wies insbesondere das bebaute Grundstück b) auf. Die Angaben in der Bewertungsakte, im Bewertungsprogramm KomGIS und in der EÖB waren widersprüchlich. In der Gebäudeakte befanden sich zwei Bewertungen nach NHK 2000 (aus den Jahren 2008 und 2012) und ein Gutachten aus dem Jahr 2013 nach dem Ertragswertverfahren. Im Bewertungsprogramm KomGIS und in der Akte erfolgte die Bewertung nach NHK 2000 mit einem Ausgangswert i. H. v. 442.456 Euro. In der EÖB kam der Wert aus dem

Ertragswertgutachten i. H. v. 103.000 Euro zum Ansatz. Die letztliche Berücksichtigung des Ertragswertes wurde mit den bestehenden Verkaufsabsichten begründet. Diese waren jedoch nicht dokumentiert.

Kommunaler Abschlag für nicht kommunal genutzte bebaute Grundstücke

Die Stadt legte unter Punkt III Nr. 3 DA C 20.06 fest, wann ein Grundstück der kommunalen Nutzung dient. Mietwohnungen wurden beispielhaft als nicht kommunale Nutzung aufgeführt.

Bei den bebauten Grundstücken a) und b) lag ehemals eine kommunale Nutzung vor. Diese bestand zum 01.01.2013 nicht mehr. Die Räumlichkeiten beider Gebäude waren an verschiedene private Dritte vermietet. Eine Begründung, warum trotz der Vermietung eine kommunale Nutzung vorlag, war nicht vorhanden. Trotz der Vermietung wurde der Abschlag i. H. v. 70 v. H. bei der Bewertung des Grund und Bodens vorgenommen. Die Vornahme des Abschlags entsprach nicht den Vorgaben und war nicht zulässig.

Die Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen gehört nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben. Die Stadt hat die Aufgabe der Immobilienvermietung an ihre Gesellschaft BWG mbH übertragen. Die Stadt sollte die Übertragung beider Objekte auf die BWG mbH prüfen.

Im Abschlussgespräch legte die Stadt dar, dass die Objekte an gemeinnützige Vereine u. ä. vermietet seien und dieser Sachverhalt als kommunale Nutzung in Punkt III Nr. 3 DA C 20.06 geregelt sei.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, die Dokumentation um diese Nachweise und eine Begründung zu ergänzen. Weitere Mietobjekte der Stadt sind dahingehend zu überprüfen, ob der kommunale Abschlag gerechtfertigt ist.

Kein Nachweis der konkreten Verkaufsabsicht

In Abgrenzung zum UV zählen gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO Doppik Vermögensgegenstände, die dauerhaft der Tätigkeit der Kommune dienen, zum AV. Bebaute Grundstücke dienen i. d. R. dauerhaft der Aufgabenerfüllung und sind dadurch im AV der kommunalen Bilanz zu erfassen. Eine Umbuchung auf das Konto 1791 „Sonstige Vermögensgegenstände“ und somit in das UV hat nur zu erfolgen, wenn konkrete Verkaufsabsichten vorliegen. Diese sind in Anlehnung an den RdErl. des MI vom 29.07.2019 durch Beschlüsse der Vertretung, Entwicklungskonzepte, Planansätze o. ä. nachzuweisen.

In der EÖB wies die Stadt das bebaute Grundstück b) im UV unter Konto 1791 „Sonstige Vermögensgegenstände“ aus. In der Dokumentation befand sich kein Beschluss des Stadtrates zum beabsichtigten Immobilienverkauf. Auch andere Nachweise für

Verkaufsaktivitäten, wie z. B. Ausschreibungen, Anzeigen in Zeitschriften und auf digitalen Plattformen oder Maklertätigkeiten, lagen nicht vor. Eine konkrete Verkaufsabsicht konnte die Stadt somit nicht belegen.

Im Abschlussgespräch legte die Stadt die Stadt Nachweise vor, dass sie für das Objekt im Zeitraum 2003 bis 2009 mehrere Verkaufsaktivitäten unternommen hatte.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die Dokumentation um diese Nachweise ergänzt.

Anwendung des Ertragswertverfahrens bei ehemals kommunal genutzten Gebäuden

Gemäß Nr. 5.6 der BewertRL LSA und den Abschnitten 3 und 4 der DA C 20.06 kann in Einzelfällen auch das Ertragswertverfahren zur Bewertung von Gebäuden herangezogen werden, wenn der Ansatz der AHK unter kaufmännischen Gesichtspunkten nicht sachdienlich erscheint. Dies gilt insbesondere dann, wenn kommunales Vermögen zum Verkehrswert veräußert werden soll. Die Stadt Bernburg (Saale) geht grundsätzlich keiner Ertragszielungsabsicht nach, sondern verfolgt den Zweck der hoheitlichen Aufgabenerfüllung. Die Verwertbarkeit über die öffentlichen Aufgaben hinaus wird als gering eingestuft. Die Stadt Bernburg (Saale) schloss daher die Anwendung des Ertragswertverfahrens grundsätzlich aus.

Die Bewertung der bebauten Grundstücke a) und b) erfolgte anhand von Verkehrswertgutachten auf Grundlage des Ertragswertverfahrens. Für beide Objekte war keine konkrete Verkaufsabsicht nachgewiesen. Sie waren somit im Anlagevermögen nachzuweisen und grundsätzlich mit ihren AHK zu bewerten. Eine Bewertung anhand der Ertragswerte käme nur in Betracht, wenn die konkrete Verkaufsabsicht, z. B. durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates, belegt wäre. Für diesen Fall wären die beiden Grundstücke in das UV umzubuchen. Für dieses gilt das strenge Niederstwertprinzip. Die Ermittlung des Verkehrswertes auf Grundlage des Ertragswertverfahrens wäre dann gemäß der Vorgabe zulässig.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, für die Grundstücke, für die keine konkrete Verkaufsabsicht nachgewiesen ist, eine Korrektur der Bewertung auf Grundlage der AHK bzw. des Sachwertverfahrens vorzunehmen.

Nachträgliche AHK bei der Bewertung von Gebäuden

Unter Nr. II Punkt 5 c) der internen DA C 20.06, zitiert die Stadt den erweiterten Herstellungskostenbegriff des RdErl. des MI vom 12.01.2011. Eigene Festlegungen zur Umsetzung der Regelungen, z. B. für die Bewertung ihrer Gebäude, traf die Stadt ebenso nicht wie zur Abgrenzung von AHK zu Unterhaltungsaufwendungen.

Für die bebauten Grundstücke b) (nur im Bewertungsprogramm KomGIS) und c) führte die Stadt die Bewertung der Gebäude ausschließlich auf Grundlage des Sachwertverfahrens nach NHK 2000 durch und ermittelte Werte i. H. v. 442.456 Euro und 280.453 Euro. Für beide Objekte enthielten die Bewertungsakten Angaben zu durchgeführten Sanierungsmaßnahmen. Für das Gebäude des bebauten Grundstücks b) wurde auf die Sanierung von Heizung, Elektroanlage sowie Innenausstattung in den Jahren 1991 bis 1993 (i. H. v. 189.000 Euro), die Sanierung der Außenanlagen im Jahr 1998 sowie auf eine Dachsanierung im Jahr 2001 hingewiesen. Das Bewertungsprogramm KomGIS enthielt weiterhin einen Sonderposten i. H. v. 19.940 für die Sanierung in den Jahren 1991 bis 1993. Für das Gebäude des bebauten Grundstücks c) wies die Bewertungsakte auf umfangreiche Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 1994 bis 1996 i. H. v. ca. 857.000 Euro hin.

In beiden Fällen führten die Sanierungsmaßnahmen nicht zu nachträglichen AHK. Weder die maßgebliche DA der Stadt noch die Bewertungsakten enthielten Erläuterungen zur Abgrenzung dieser Maßnahmen als (nachträgliche) AHK oder als Unterhaltungsaufwendungen. Dieses stellt einen Verstoß gegen die Bilanzkontinuität (Bewertungsstetigkeit) und Bilanzwahrheit dar. Die Bewertungen waren auf dieser Grundlage insgesamt nicht nachvollziehbar.

Aus der Bewertungsakte des bebauten Grundstücks b) ging ebenfalls hervor, dass sich auf dem Grundstück ein Schulgartenhaus (Holzhütte) sowie Metalltore und Außenanlagen befanden. Bewertungen für diese VG waren in der Akte nicht vorhanden. Es ist zu prüfen, ob die VG ordnungsgemäß erfasst und bewertet wurden. Andernfalls sind die Korrekturen zu veranlassen.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt interne Festlegungen zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und HK in ihrer BewertRL und Aktivierungsrichtlinie trifft. Sie sind Voraussetzung für Bewertungsstetigkeit. Auf dieser Grundlage sind die Bewertungen zu überprüfen und zu korrigieren. Außerdem wird auf die Einhaltung des Grundsatzes der Aktenmäßigkeit hingewiesen, da die Bewertungsakten nicht alle relevanten Informationen enthalten. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Abschreibungsdauer der DDR-Typenbauten:

Anlage 1 der BewertRL LSA enthielt die für die Erst- und Folgebewertung von Vermögensgegenständen maßgeblichen Nutzungs- und somit Abschreibungsdauern. Von diesen Vorgaben darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Diese liegen beispielweise vor, wenn die Kommune nachweisen kann, dass die tatsächlichen Nutzungsdauern für z. B. bestimmte Gebäude oder Gebäudetypen regelmäßig von den Vorgaben

abweichen und somit die Vermögenslage besser wiedergegeben wird. Die Nutzungsdauer für Kindergärten (Betreuungseinrichtungen) wird mit 60 bis 80 Jahren vorgegeben.

Nr. 6 der DA C 20.06 regelte die Bewertung von Gebäuden, die im DDR-Typenbau in Plattenbauweise errichtet wurden. Abweichend von der Abschreibungstabelle sollte die Gesamtnutzungsdauer (GND) für diese 30 Jahre betragen. Begründet wurde die reduzierte Abschreibungsdauer damit, dass die verwendeten Materialien und Bauverfahren nicht mit dem heutigen Standard vergleichbar wären.

Bei dem Gebäude des bebauten Grundstücks a) handelt es sich um einen DDR-Typenbau in Plattenbauweise. Es wurde ehemals als Kindertagesstätte genutzt und nicht wesentlich saniert oder umgebaut. Die Stadt bewertete das Gebäude im Sachwertverfahren nach NHK 2000. Gemäß interner Festlegung wurde eine ND von 30 Jahren zugrunde gelegt.

Für die Festlegung der Stadt sowie die Berücksichtigung der verminderten Nutzungsdauer des Gebäudes fehlte der Nachweis, dass diese der tatsächlichen Nutzungsdauer für diesen Gebäudetyp entspricht. Wir weisen darauf hin, dass verwendete Materialien und Bauverfahren sich im Rahmen der NHK 2000 wertmindernd in den Ausstattungsstandards widerspiegeln oder bei Nachweis als Baumangel auszuweisen sind. Nachgewiesene unterlassene Instandhaltungen können ebenfalls wert- oder restnutzungsdauermindernd berücksichtigt werden. Die pauschale Herabsetzung der GND für diesen Gebäudetyp und die vorliegende Bewertung sind hingegen nicht zulässig.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Bernburg (Saale), die Abschreibungsdauer der DDR-Typenbauten nach der Anlage 1 der BewertRL LSA vorzunehmen. Einzelfallbezogene Anpassungen sind entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bewertung des bebauten Grundstücks a) ist entsprechend anzupassen.

2.1.3 Infrastrukturvermögen

Zur Bilanzposition Infrastrukturvermögen gehören Straßen und Plätze sowie Brücken. Der Buchwert des Infrastrukturvermögens betrug **28.753.207,14 Euro**.

Bewertung von Straßen und Plätzen

Die Ermittlung der Wertansätze für die EÖB sind auf der Grundlage der AHK vorzunehmen. Für Vermögensgegenstände, deren AHK nicht ermittelbar sind oder für Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt wurden, kann gemäß Nr. 5.2 und 5.5 BewertRL LSA ein Ersatzwert ermittelt werden. Für Straßen, deren ND noch nicht abgelaufen ist, wird die Ersatzbewertung nach Nr. 5.5 b) BewertRL LSA i. V. m. Anlage 3 empfohlen, wenn deren AHK nicht mehr ermittelbar sind.

Regelungsbedarf für die Erfassung und Bewertung von Kreuzungen:

Gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen. Die Straßenbaulasten für die Gemeindestraßen tragen die Gemeinden. Zum Begriff der öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA zählt der Straßenkörper mit seinen Bestandteilen. Straßenkreuzungen werden in dieser Definition nicht aufgeführt. Wir vertreten die Auffassung, dass Kreuzungen und Straßenkörper separat zu erfassen sind und daher einzelne Anlagegüter darstellen. Diese Ansicht entspricht der gesonderten Erklärung des Begriffs Straßenkreuzungen im § 28 Abs. 1 StrG LSA. Demnach entstehen Straßenkreuzungen, wenn sich mehrere öffentliche Straßen überschneiden.

Werden Straßen hergestellt oder saniert, sind die Baukosten den jeweiligen Baulastträgern zuzuordnen. Kreuzen sich Straßen unterschiedlicher Straßenbaulastträger, z. B. Kreis- und Gemeindestraße, sind die Herstellungs- bzw. Sanierungskosten in Kreuzungsvereinbarungen auf die Baulastträger zu verteilen. Spezielle landesrechtliche Vorgaben hierzu gibt es nicht. Die Kreuzungsvereinbarung muss daher die relevanten Festlegungen zur Ausführung, Überwachung und Bewertung des Bauvorhabens enthalten. Grundsätzlich kommen zwei Varianten für die Erfassung und Bewertung einer Kreuzung in Frage:

- Variante 1: Die gesamten Baukosten und Zuwendungen werden beim Maßnahmenträger (z. B. Gemeinde) als AHK und Sonderposten erfasst. Der Baukostenanteil des anderen Baulastträgers (z. B. Landkreis) wird ebenfalls als Sonderposten nach § 37 Abs. 1 GemHVO Doppik in der Bilanz der Gemeinde abgebildet. In diesem Beispiel weist der Landkreis den geleisteten Baukostenanteil für die Kreisstraße als immateriellen Vermögensgegenstand in der Bilanz aus. Erfolgt die Fertigstellung des Bauvorhabens nach dem Bilanzstichtag, bildet der Maßnahmenträger (Gemeinde) die Anlage im Bau in Höhe der bisher angefallenen Herstellungskosten in der Bilanz ab.
- Variante 2: Die Baukosten werden verursachungsgerecht, z. B. gemäß Kreuzungsvereinbarung, auf die Baulastträger, z. B. Gemeinde und Landkreis, verteilt. Beide Kommunen bilden jeweils ihren Kostenanteil als AHK in ihrer Bilanz ab. Ebenso werden die Zuwendungen anteilig als Sonderposten bei der Gemeinde und beim Landkreis passiviert. Beide Kommunen haben die angefallenen Herstellungskosten als Anlagen im Bau zum Bilanzstichtag mit den jeweiligen Kostenanteilen in ihren Bilanzen abzubilden, wenn die Fertigstellung des Bauvorhabens nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Die ordnungsgemäße Erfassung der Kostenanteile in der Gemeinde und im Landkreis erfordern eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Gebietskörperschaften.

Aufgrund der fehlenden landesrechtlichen Vorgaben ist bisher eine einheitliche Verfahrensweise und somit die kommunale Vergleichbarkeit nicht sichergestellt.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das MI (ggf. in Abstimmung mit dem MLV) eine verbindliche Regelung schafft.

Aus unserer Sicht ist Variante 1 vorzuziehen, da die wirtschaftliche Zuordnung der Kreuzung als Ganzes und somit die Erfassung und Bewertung bei der ausführenden Kommune liegen. Die Rahmenbedingungen sind in der Kreuzungsvereinbarung festzulegen.

Wir prüften folgende Stichprobe:

- a) Gehweg an der K 2087, Dr.-Hermann-Zscheye-Straße OT Biendorf (AN: 0004061/000),
- b) Hollerweg im OT Poley (AN: 0004113/000),
- c) Kreuzung K 2107-OL Bernburg (Saale), Louis-Braille-Platz (AN: 0003453/000-007),
- d) 1. Bauabschnitt des Festplatzes in Peißen (AN: 0003518/002),
- e) Parkplatz an der Flutbrücke und
- f) Cörmigker Weg, OT Biendorf (AN: 0004060/000).

Generelle Ersatzbewertung für alle vor dem 01.01.2003 hergestellten Straßen:

Die Stadt Bernburg (Saale) regelte in Abschnitt V Nr. 3 der „DA zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken“ (DA C 20.06) die Bewertung des Infrastrukturvermögens. Straßen, die nach dem 01.01.2003 hergestellt wurden, sollten mit HK bewertet werden. Alle Straßen, deren Herstellung vor dem 01.01.2003 lag, wurden im Ersatzwertverfahren nach Bauklassen bewertet. Der Gehweg a) und die Straße b) wurden auf Grundlage dieser Festlegung bewertet.

Zur Wertermittlung der Vermögensgegenstände waren grundsätzlich die AHK heranzuziehen. Die BewertRL LSA lässt eine Bewertung im Ersatzwertverfahren nur in begründeten Fällen zu, z. B. für Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.1991 hergestellt wurden. Eine Verlagerung der Ersatzbewertung auf den 01.01.2003 widerspricht sowohl den Vorgaben der BewertRL LSA als auch der grundsätzlichen Anwendung der tatsächlich angefallenen AHK.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die im Ersatzwertverfahren bewerteten Straßen dahingehend überprüft, ob die AHK ermittelbar sind. Ggf. sind Bilanzkorrekturen vorzunehmen.

Unvollständige und nicht nachvollziehbare Bewertungsdokumentation:

Bei der Straße b) stellten wir folgende Dokumentationsmängel fest:

Die Bewertungsakte benannte eine gepflasterte Anliegerstraße, welche im Jahr 1996 gebaut und mit der Bauklasse VI im Ersatzwertverfahren bewertet wurde. Die entscheidungsrelevanten Informationen zur Ermittlung des Baujahrs, zur Auswahl des Straßentyps und zur Berücksichtigung von Straßenschäden waren nicht vorhanden. Daher konnten auch die RND und der Buchwert nicht geprüft werden. Weiterhin fehlten Angaben, weshalb auf die Ersatzbewertung zurückgegriffen und damit vom Grundsatz der AHK abgewichen wurde.

In der Bemerkungszeile wurde darauf hingewiesen, dass die Herstellung durch die Firma 1 erfolgte und der Straßenkörper anschließend kostenlos an die Stadt Bernburg (Saale) übertragen wurde. Auch hier fehlten nachvollziehbare Angaben zur Übertragung der Straße und zu den daraus eventuell zu berücksichtigenden Sonderposten.

In der Bewertungsakte waren ein Lageplan sowie zwei Fotos des Hollerwegs enthalten. Auf diesen war zu erkennen, dass sich neben der Straße ein Gehweg sowie Straßenbegleitgrün und Parkbuchten befinden. Ob diese Straßenbestandteile bewertet wurden, war der Akte nicht zu entnehmen. Sind weder das Straßenbegleitgrün noch die Parkbuchten oder der Gehweg erfasst, so ist die Bilanz nicht vollständig.

Die Bewertungsakte zu Straße f) enthielt widersprüchliche Informationen. Die Straße wurde mit 1 Euro bewertet und als Baujahr 01/2012 dokumentiert. Die Bewertungsakte beinhaltete ein Foto einer stark beanspruchten Straße. Hiernach erschien das Baujahr 2012 als unrealistisch. Angaben zur Ermittlung der HK und RND sowie die Dokumentation der Straßenschäden fehlten. Die Bewertungsakte war dadurch nicht nachvollziehbar.

Auch die weiteren Bewertungen der Stichprobe wiesen Dokumentationsmängel auf.

Im Abschlussgespräch legte die Stadt dar, dass die Angabe des Baujahrs 01/2012 für alle mit 1 Euro bewerteten Straßen einheitlich vorgenommen worden sei. Das System habe eine Angabe vor dem EÖB-Stichtag erfordert.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, die Bewertungsakten dem Grundsatz der Aktenmäßigkeit entsprechend zu überarbeiten.

Widersprüchliche und nicht nachvollziehbare Kreuzungsbewertung

Die Stadt traf in ihrer DA C 20.06 keine Festlegungen zur Erfassung und Bewertung von Kreuzungen insgesamt sowie von Kreuzungen unter Beteiligung anderer Straßenbaulastträger im Speziellen. Aufgrund fehlender Vorgaben des Landes (s. o.) waren diese aus Gründen der Bewertungsstetigkeit erforderlich.

Bei Straße c) handelt es sich um eine Kreuzung, an der der Salzlandkreis (SLK) als Bau- lastträger der kreuzenden Kreisstraße beteiligt ist.

In den Jahren 2011 und 2012 führten die Stadt und der SLK eine gemeinsame Tiefbau- maßnahme an der Kreuzung durch. Maßnahmenträger war die Stadt Bernburg (Saale). In der Bewertungsakte wurde auf eine Kreuzungsvereinbarung vom 28.02./02.03.2011 hinge- wiesen. Diese war jedoch nicht in der Akte enthalten. Die Gesamtkosten der Gemein- schaftsmaßnahme betragen laut Prüfbericht nach EntflechtG 663.267,66 Euro. Davon ent- fielen 362.042,91 Euro auf den Anteil der Stadt Bernburg (Saale). In der EÖB wurden je- doch 409.501,67 Euro als Anlage im Bau aktiviert.

Da die Kreuzungsvereinbarung nicht vorlag, konnten wir die Bewertung und Erfassung der Kreuzung nicht abschließend prüfen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Jahr 2013 aktivierte die Stadt den Kostenanteil für ihre Gemeindestraße i. H. v. 362.042,91 Euro. Dies entspricht der Kostenteilung der zuvor aufgeführten Variante 2.

Zum 31.12.2012 war die Baumaßnahme als Anlage im Bau i. H. v. 409.501,67 Euro in der EÖB aktiviert. Dieser Betrag entsprach weder dem Kostenanteil der Stadt noch den bis dahin aufgeführten Gesamtkosten. Der Buchwert der Anlage im Bau zum Stichtag der EÖB war daher nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt in ihre BewertRL eine Festlegung zur Bewertung von Kreuzungen aufnimmt. Die Bewertungsakte ist zu überarbeiten.

Bewertung von Brücken

Nach Nr. 5.5. BewertRL LSA sollen für Brücken die AHK gemindert um die Abschreibungen entsprechend der RND angesetzt werden. Sind die AHK nicht ermittelbar oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der RND ermittelt werden.

Keine Bewertungsfestlegungen

Die DA C 20.06 enthielt keine Festlegungen zur Bewertung von Brücken, insbesondere nicht zur Ersatzbewertung und zur Abgrenzung von AHK zu Erhaltungsaufwand.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt in ihre BewertRL auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Vorgaben Festlegungen

- **zur Brückenbewertung insgesamt,**

- zur Ersatzbewertung sowie
 - zur Abgrenzung von AHK zu Erhaltungsaufwand
- aufnimmt. Auf dieser Grundlage ist die Bewertung der Brücken zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Wir prüften folgende Stichprobe:

- Fuhnebrücke Roschwitz (Holzbrücke),*
- Flutbrücke Waldau,*
- Hochwasserdurchlass „Altenburger Chaussee“ und*
- Hochwasserdurchlass „Umgehungsstraße Klärwerk“.*

Ausschließliche Bewertung mit Vergleichswerten und Nichtberücksichtigung von AHK

Die Stadt nahm die Bewertung ihrer Brücken ausschließlich im Ersatzwertverfahren auf Grundlage selbst ermittelter Vergleichswerte vor. Die Ermittlung der Vergleichswerte basierte dabei u. a. auf Baukosten und Baukostenschätzungen eigener Brückenbauwerke, auf Brückenbewertungen der Stadt Dessau-Roßlau, auf Empfehlungen der Hochschule Harz sowie auf der Studie „Ersatzneubau kommunale Straßenbrücken“⁶. Bei der Berechnung der Vergleichswerte unterschied sie nach Holzbrücken, Brücken aus Mauerwerk/Stahlbeton sowie Hochwasserdurchlässen. Für die Brücken aus Mauerwerk/Stahlbeton berechnete sie in Abhängigkeit von der Verkehrsfläche 5 Vergleichswerte.

Die Vergleichsberechnungen und eine Dokumentation zur Bewertung der Brücken lagen bei der Stadt vor. Auch im Anhang zur EÖB erläuterte die Stadt ihre Vorgehensweise. Regelungen zur Brückenbewertung auf Grundlage der ermittelten Vergleichswerte fanden sich in der DA C 20.06 hingegen nicht.

Für die Brücke b) lagen Kosten für die Instandsetzung i. H. v. 1.271.071,50 Euro aus nicht näher benannten Jahresrechnungen vor. Für die Brücken und Durchlässe a), c) und d) lagen ebenfalls Herstellungs- bzw. Sanierungskosten (u. a. Kostenschätzungen) vor. Die vorliegenden Werte gingen alle in die Vergleichsberechnungen ein. Für alle vier Stichproben wurden die vorliegenden Sanierungskosten nicht als (nachträgliche) AHK berücksichtigt. Die ausschließliche Bewertung der Brücken auf Grundlage der Vergleichswerte widerspricht dem gesetzlichen Grundsatz der Bewertung mit den (nachträglichen) AHK.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt in ihre BewertRL eine Festlegung zum Vorrang der Bewertung nach AHK und zur Ersatzbewertung der

⁶ Deutsches Institut für Urbanistik: „Ersatzneubau Kommunale Straßenbrücken“, Berlin 2013, <https://repository.difu.de/jspui/bitstream/difu/255098/1/DM19041583.pdf>

Brücken auf Grundlage der selbst ermittelten Vergleichswerte aufnimmt. Hierbei ist auf die Ermittlung der Vergleichswerte und die Herkunft der eingeflossenen Brückennwerte einzugehen. Für die Brücken, für die AHK vorliegen, hat die Stadt die Bewertung auf deren Grundlage zu überarbeiten.

Nicht nachvollziehbare Ermittlung des fiktiven Baujahrs sowie des RBW

Für die Holzbrücke a) war ein Baujahr 2000 sowie eine Zustandsnote 3,2 aus dem Prüfprotokoll der letzten Bauprüfung angegeben. Auf Grundlage der Zustandsnote berechnete die Stadt ein fiktives Baujahr 1997 und daraus folgend einen RBW i. H. v. 15.478 Euro. Sowohl die DA C 20.06 als auch die Bewertungsakte enthielten keine Informationen zur Ermittlung des fiktiven Baujahrs von Brücken anhand der Zustandsnote. Wir konnten diese daher nicht nachvollziehen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt die entsprechenden Festlegungen in ihrer BewertRL trifft und die Dokumentationen vervollständigt.

2.1.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Gemäß Nr. 5.6 der BewertRL LSA sind Fahrzeuge mit ihren AK anzusetzen. Die Stadt traf mit ihrer DA C 20.05 separate Festlegungen zur Erfassung und Bewertung ihrer Neu- und Gebrauchtwagen.

Unsere Stichprobe umfasste folgende Fahrzeuge und technische Anlagen:

- a) *Fahrzeug mit dem Kennzeichen SLK - BH 116, AN 0004324/000,*
- b) *Fahrzeug mit dem Kennzeichen BBG – BH 29, AN 0004317/000,*
- c) *Fahrzeug mit dem Kennzeichen BBG - FW 55, AN 0003574/000,*
- d) *Fahrzeug mit dem Kennzeichen SLK - ST 111, AN 0004303/000,*
- e) *KUBOTA Aufsitzmäher, AN 0004314/000,*
- f) *Boot und Bootstrailer, AN 0027149/000-001 und*
- g) *Windenanlage für den Leiterprüfstand, AN 0027153/000.*

Die festgestellten Defizite zur Bewertungsdokumentation/Aktenmäßigkeit sowie zur Bewertungsstetigkeit/Bilanzkontinuität zu den Fahrzeugen a) bis e) sowie zur technischen Anlage g) sind in Anlage 1 und Anlage 3 dargestellt.

Nicht nachvollziehbares wirtschaftliches Eigentum

Unter Punkt II Nr. 4 e) enthält die DA C 20.05 Festlegungen zum wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentum. Diese sind auf den Kauf, die Finanzierung und das Leasing beschränkt. Das Verfahren bei Fahrzeugüberlassungen war nicht geregelt. Ebenfalls nicht geregelt war das Vorliegen von Sachgesamtheiten.

Das Fahrzeug f) überließ das Land Sachsen-Anhalt der Stadt Bernburg im Jahr 2007 zur Nutzung durch ihre Wasserwehr. Gemäß Überlassungsvereinbarung trägt die Stadt die laufenden Kosten. Das Eigentum soll erst im Jahr 2022 auf die Stadt übergehen. In der EÖB aktivierte die Stadt das Boot und den Bootstrailer als einen Vermögensgegenstand und passivierte einen Sonderposten aus Zuwendungen. Die Aktivierung von Vermögensgegenständen setzt das wirtschaftliche Eigentum voraus. Ob die Stadt aufgrund der Überlassungsvereinbarung das wirtschaftliche Eigentum erlangte, war auf Grundlage der Dokumentation und einer fehlenden Festlegung nicht nachvollziehbar. Ebenfalls nicht nachvollziehbar war, ob Boot und Bootstrailer als ein Vermögensgegenstand und somit als Sachgesamtheit zu aktivieren waren. Auch hier fehlte eine Festlegung.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat zu prüfen, ob das wirtschaftliche Eigentum aufgrund der Überlassungsvereinbarung vorlag. Auch die Voraussetzungen einer Sachgesamtheit sind zu prüfen. Entsprechende Korrekturen bzw. ergänzende Angaben in den Bewertungsakten und Festlegungen in der BewertRL Stadt sind vorzunehmen.

2.1.5 Betriebsvorrichtungen

Die EÖB der Stadt Bernburg (Saale) wies einen Bestand an Betriebsvorrichtungen i. H. v. **996.017,04 Euro** aus.

Die Stadt traf keine Festlegungen zur Bewertung von Betriebsvorrichtungen.

Wir prüften die Betriebsvorrichtungen

- a) *Volleyballplatz,*
- b) *Freiluftkegelbahn sowie*
- c) *Streetball-Platz der Jugendherberge in der Krumbholzallee.*

Gemäß den Darstellungen in Anlage 3 bilanzierte die Stadt diese nicht ordnungsgemäß unter „Gebäuden und Aufbauten auf Grundstücken“ in Konto 0321. Gemäß Vorgaben des Landes handelt es sich jedoch um Betriebsvorrichtungen.

Berücksichtigung der Skonti bei den AHK

Nach § 104b Abs. 3 GO LSA i. V. m. § 38 GemHVO Doppik und Nr. 4.1 a), d), e) und g) der BewertRL LSA sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren AHK zu bewerten. Dazu zählen alle Aufwendungen, die geleistet wurden, um den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Minderungen (z. B. Skonti, Rabatte) der AHK sind abzusetzen.

Die geprüften Betriebsvorrichtungen wurden im Frühjahr 1999 gemeinsam hergestellt. Bei der Ermittlung der AHK blieb der Skontoabzug für die Bauleistung unberücksichtigt. Dieser ist als Minderung der AHK zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Skontoabzüge und Rabatte Preis-minderungen darstellen und von den AHK abzusetzen sind. Die Bewertungen sind anzupassen und die Buchwerte in der EÖB zu korrigieren.

2.1.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die BGA gilt der Grundsatz der Wertermittlung nach AHK. Sollten diese nicht ermittelbar sein oder liegt das Datum der Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.1991, kann vom Bewertungsgrundsatz nach Nr. 5.9 der BewertRL LSA mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert abgewichen werden. Die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände hat mittels körperlicher Inventur im Stichtagsinventurverfahren zu erfolgen. Die EÖB der Stadt Bernburg (Saale) enthielt BGA i. H. v. **378.119,63 Euro**.

Unsere Stichprobe umfasste folgende BGA-Anlagegüter:

- a) *Kaffeemaschine im Saal in Gröna, AN 0003587/000,*
- b) *Festwert für die Bekleidung der Feuerwehr, AN 0004311/000 und*
- c) *Atemluftgerät Feuerwehr, AN 27164/000.*

Aktivierung in EÖB trotz AK unter 3.000 Euro

Die Stadt legte in Pkt. 3.3 ihrer Inventurrichtlinie fest, dass in Anwendung des § 53 Abs. 7 KomHVO Doppik bei der erstmaligen Bewertung und Aufstellung der EÖB die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, nicht zu bewerten sind. Diese sind jedoch in die Zählliste aufzunehmen und mit einem Barcodeetikett zu versehen.

Das Anlagegut a) wurde als BGA in der EÖB aktiviert. Die Bewertungsdokumentation enthielt die Rechnung der Firma 7 vom 04.12.2012. Die AK der Kaffeemaschine betragen netto 619,50 Euro.

Die Kaffeemaschine gehört zu den beweglichen Anlagegütern mit zeitlich begrenzter ND. Die AK liegen unter der festgelegten Wertgrenze i. H. v. 3.000 Euro. Ein bilanzieller Ansatz der Kaffeemaschine war daher nicht vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Stadt die getroffenen Festlegungen in der EÖB vollumfänglich umzusetzen hat. Auf den Ansatz von beweglichen,

abnutzbaren Vermögensgegenstände unter der Wertgrenze i. H. v. 3.000 Euro ist zu verzichten Die EÖB ist dahingehend zu korrigieren.

Festwert Feuerwehrbekleidung

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung stellt die Bildung von Festwerten dar. Die Voraussetzungen und die Bildung von Festwerten sind in Nr. 4.2.1 der BewertRL LSA und § 33 Abs. 3 GemHVO Doppik aufgeführt. Die Stadt traf keine eigenen Festlegungen

Die Stadt Bernburg (Saale) aktivierte mit BGA-Anlagegut b) einen Festwert für die Bekleidung der Feuerwehr i. H. v. 240.000 Euro. Die Bewertungsakte bestand aus einer Rechnung der Fima 5 und einem Ausdruck aus der Finanzsoftware. Der Ausdruck wurde mit den Angaben zu den Kosten je Feuerwehrausstattung i. H. v. 1.006,35 Euro (gerundet 1.000 Euro) und der Anzahl der Feuerwehrmitglieder (240) ergänzt. Wie die Kosten und die Mitgliederanzahl ermittelt wurden, war nicht dokumentiert. Die Stadt aktivierte den Festwert zu 100 v. H. der Neuwerte.

Ein Festwert darf nur dann gebildet werden, wenn die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewertungsakte enthielt keine Informationen zum regelmäßigen Ersatz der Bekleidung, über die Schwankungen des Bestandes und zur nachrangigen Bedeutung des Gesamtwertes. Der Festwert soll seiner Höhe nach dem durchschnittlichen Wert der gesamten Feuerwehrbekleidung abbilden. Der Buchwert sollte daher gemäß Nr. 4.2.2 BewertRL LSA 50 v. H. der Neuwerte betragen. Der Ansatz mit 100 v. H. ist unzulässig.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat den Buchwert des Festwertes in der EÖB zu korrigieren. In der Bewertungsdokumentation sind die Kosten je Bekleidungseinheit und die Mitgliederanzahl detailliert und nachvollziehbar abzubilden. Außerdem sind interne Festlegungen zur Verfahrensweise mit Festwerten zu treffen.

Die festgestellten Dokumentationsmängel zu BGA-Anlagegut c) sind in der Anlage 1 dargestellt.

2.1.6 Anlagen im Bau

Befinden sich Vermögensgegenstände in der Herstellung und werden bis zum Bilanzstichtag nicht fertiggestellt, so sind sie gemäß Nr. 5.10 BewertRL LSA als Anlage im Bau in der EÖB zu aktivieren. Der Bilanzansatz zum 31.12.2012 setzt sich aus den bis dahin getätigten Ausgaben zusammen. Mit Fertigstellung der Maßnahme wird die Anlage auf das zugeordnete Bilanzkonto umgebucht und die Abschreibungsfrist beginnt. Die EÖB der Stadt wies für Anlagen im Bau einen Buchwert i. H. v **4.855.509,62 Euro** aus.

Wir prüften folgende Stichprobe:

- a) *Ertüchtigung K 2107 Louis-Braille-Platz, Bernburg (Saale), Gemeinschaftsvorhaben mit dem Salzlandkreis und*
- b) *Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“ in der Friedensstraße 35.*

Fertigstellung der Baumaßnahme vor dem Eröffnungsbilanzstichtag

Unter Punkt IV Nr. 8 der DA C 20.06 legte die Stadt fest, dass der Tag der Bauabnahme als Herstellungsdatum herangezogen wird.

Die Tiefbaumaßnahme Anlage im Bau a) mit anteiligen Gesamtkosten für die Stadt i. H. v. 362.042,91 Euro wurde im August 2011 begonnen. Zur Maßnahme gehörten auch Baumaßnahmen der Straßenbeleuchtung und der Entwässerung. Die Bauabnahme erfolgte laut der in der Bewertungsakte vorliegenden Prüfbescheinigung und der handschriftlichen Notiz am 05.07.2012. Aufgrund der erfolgten Bauabnahme vor dem Eröffnungsbilanzstichtag war Stichprobe a) nicht als Anlage im Bau in der EÖB auszuweisen. Mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung 2012 waren die jeweiligen Vermögensgegenstände auf den zugehörigen Bestandskonten (Infrastrukturvermögen, immaterielle Vermögensgegenstände für die Straßenbeleuchtung und Entwässerung) zu aktivieren.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt Bernburg (Saale), die EÖB korrigiert und die HK auf die zugehörigen Bestandskonten umbucht.

Fertigstellungszeitpunkt nicht dokumentiert

Die Bewertungsakte zu Anlage im Bau b) enthielt Beleglisten der Jahre 2009 bis 2012 und eine Aufstellung aller Rechnungen seit 2008. Sie wurde als Anlage im Bau erfasst. Das Fertigstellungsdatum der Baumaßnahme, die Zuwendungsbescheide und die Ermittlung des Buchwertes zum 31.12.2012 fehlten⁷. Eine abschließende Prüfung war für uns daher nicht möglich.

Die Bewertung ist zu überprüfen und die Bewertungsakte zu überarbeiten. Erfolgte die Fertigstellung vor dem Bilanzstichtag, ist die Umbuchung auf das zugeordnete Bestandskonto vorzunehmen.

⁷ Auf den Grundsatz der Aktenmäßigkeit und Dokumentation wird hingewiesen.

2.2 Finanzanlagevermögen

Die Stadt Bernburg (Saale) wies ihr gesamtes Finanzanlagevermögen i. H. v. **14.621.604,95 Euro** unter der Bilanzposition „Beteiligungen“ aus:

	Stammkapital in Euro	Kapitalrücklage in Euro	Anteil v. H.	Wert in der EÖB in Euro
Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH	409.040,00*		100,0	409.040,00
BFG-Bernburger Freizeit GmbH	30.000,00	13.673.026,51**	99,0	13.702.726,51
indigo innovationspark Bernburg gmbH	25.564,59		30,0	7.669,38
WZV „Saale-Fuhne-Ziethetal“			50,0	126.524,28
AZV „Ziethetal“			20,0	1,00
KOWISA Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG***			0,0149	375.643,79

* 25.571,09 Euro Gründungskapital und 383.468,91 Euro Sacheinlage

** Stadt hat die Kapitaleinlage vollständig eingebracht

*** Stadt hat Kommanditeinlage erworben

In der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ sind alle Unternehmensbeteiligungen wertmäßig zu erfassen, an denen die Stadt aufgrund der Höhe des von ihr eingebrachten Stammkapitals einen beherrschenden Einfluss ausübt. Nr. 5.11 BewertRL LSA gibt hierfür einen Anteil i. d. R. von über 50 % vor. Unter der Position „Beteiligungen“ sind alle Unternehmen aufzuführen, an denen die Stadt einen Anteil am Stammkapital i. H. v. 20 % bis 50 % hält.

Gemäß § 53 Abs. 1 und 3 GemHVO Doppik sowie Nr. 5.11 BewertRL sind die Beteiligungen vorrangig mit den AK anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung auch mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden. Für die Bewertung von Beteiligungen gab das MI mit den RdErl. vom 23.06.2009 und vom 16.01.2018 ergänzende Hinweise. Sind die tatsächlichen AK nicht mehr ermittelbar, ist vorrangig der Beteiligungswert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert heranzuziehen, wenn dieser dem wirklichen Wert der Beteiligung näher kommt und die Kommune die Ermittlung belegen kann.

Keine eigenen Bewertungsfestlegungen und unzureichende Dokumentation

Die Stadt Bernburg (Saale) traf keine eigenen Festlegungen für die Bewertung ihres Finanzanlagevermögens in einer kommunalen BewertRL. Erläuterungen zum Bewertungsverfahren machte die Stadt im Anhang zur EÖB.

In der Dokumentation zur EÖB lagen nur für die beiden Beteiligungen an den Zweckverbänden sowie zu den KOWISA-Anteilen Bewertungsunterlagen vor. Für die weiteren

Finanzanlagen wurden uns erst auf Anfrage durch das Sachgebiet für Beteiligungsmanagement weitere Unterlagen bereitgestellt.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt in ihrer BewertRL Vorgaben für die Bewertung ihres Finanzanlagevermögens macht. Außerdem hat sie die Dokumentation zur EÖB zu vervollständigen.

Wir prüften alle sechs Beteiligungen sowie die Bernburger Theater- und Veranstaltungs-GmbH: Feststellungen trafen wir zu folgenden Beteiligungen:

- a) *Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH (BWG mbH),*
- b) *BFG-Bernburger Freizeit GmbH (BFG mbH),*
- c) *WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ und*
- d) *indigo innovationspark Bernburg gmbH.*

Auf die Feststellungen zur Beteiligung b) wird in einem separaten Bericht eingegangen, da diese weit über die Prüfung der EÖB hinausgehen.

Kein differenzierter Ausweis des Finanzanlagevermögens

Gemäß den Bewertungsvorgaben hat der Ausweis differenziert nach Art und Höhe der Beteiligung in den entsprechenden Sachkonten des Kontenrahmenplans zu erfolgen. Die Stadt wies jedoch alle ihre Beteiligungen an Unternehmen und Zweckverbänden ohne Differenzierung nach der Höhe ihrer Anteile unter der Bilanzposition „Beteiligungen“ und im Sachkonto „11140000 Beteiligungen - sonstige Anteilsrechte“ aus. Dieses stellt einen Verstoß gegen die Bilanzklarheit dar. So hätte z. B. der Anteil der Stadt an der Beteiligung b) i. H. v. 99 % unter den „verbundenen Unternehmen“ erfolgen müssen. Das RPA wies bereits im Rahmen seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2013 hierauf hin. Eine Korrektur erfolgte jedoch erst mit dem Jahresabschluss 2014.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt ihre Finanzanlagen nach den rechtlichen Vorgaben ausweist und die EÖB korrigiert.

Sonderrücklage nach § 27 Abs. 2 DMBilG nicht berücksichtigt

Sonderrücklagen gemäß § 27 DMBilG resultieren aus der Eröffnungsbilanzaufstellung und der vorzunehmenden Neufestsetzung des gezeichneten Kapitals bei zumeist kommunalen Unternehmen der Wohnungswirtschaft nach 1990. Gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG konnten Sonderrücklagen bei Nichtverwendung zum Verlustausgleich in Kapitalrücklagen umgebucht werden. Sie stellen nach unserer Auffassung aufgewandtes Kapital und somit der

Kommune zuzuordnendes Vermögen dar. Sie sollten bei der Ersatzbewertung des Unternehmens berücksichtigt werden.

Der Wertansatz von Beteiligung a) zur EÖB erfolgte ausschließlich mit dem Stammkapital i. H. v. 409.000 Euro. Neben diesem wies die Gesellschaft eine Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG i. H. v. 94.857.533 Euro auf. Diese wurde bei der Ersatzbewertung nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der Höhe der Sonderrücklage weisen wir aufgrund unserer Prüfungserfahrungen darauf hin, dass diese wesentlich höher ist als bei Unternehmen der Wohnungswirtschaft anderer Kommunen.

Die Stadt Bernburg (Saale) sollte die Bewertung der BWG mbH korrigieren. Auf Grund der außergewöhnlichen Höhe der Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG empfiehlt der Landesrechnungshof der Stadt diesen Wert überprüfen zu lassen.

Keine zwischen den Verbandsmitgliedern abgestimmte Bewertung

Gemäß der RdVerf. des LVerwA vom 17.03.2014 zur „Bilanzierung von Zweckverbänden“ gilt der Grundsatz der Bewertung mit den AK. Die Eigenkapitalspiegelmethode darf nur ausnahmsweise angewendet werden. Die Verbandsmitglieder sollten sich hinsichtlich Bewertungsstichtag sowie Aufteilungsmaßstab der Anteile abstimmen bzw. die Zuarbeit einheitlich vom Verband vornehmen lassen. Wir teilten der Stadt Bernburg (Saale) bereits im Jahr 2014 auf eine Anfrage zur Bilanzierung der Beteiligung c) mit, dass zur Sicherstellung einer einheitlichen Bewertung aller Mitglieder im WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ ein Beschluss durch die Verbandsversammlung herbeigeführt werden solle.

Die Stadt bewertete die Beteiligung c) i. H. v. 126.524 Euro. Gemäß der Erläuterung im Anhang zur EÖB erfolgte die Bewertung nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Eine Begründung zur Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode lag nicht vor. In einem Aktenvermerk aus dem Jahr 2014 stellte die Stadt dar, dass weder beim Verband noch in der Stadt vollständige Unterlagen zur Ermittlung der ursprünglichen AK des im Jahr 2003 fusionierten Verbandes vorlagen. Dokumentiert war jedoch eine in den Vorgängerverband eingebrachte Kapitaleinlage aus der Zahlung einer Verbandsumlage i. H. v. 126.524 Euro, die dem Wertansatz in der EÖB entsprach. Eine Abstimmung der Bewertung des Zweckverbandes zwischen den Verbandsmitgliedern bzw. die Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung hierzu waren nicht dokumentiert. Ebenfalls nicht belegt war eine Wertermittlung durch den Zweckverband. Die Bewertung der Beteiligung c) durch die Stadt entsprach nicht den Bewertungsvorgaben.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, die Bewertung unter Beachtung der RdVerf. des LVerwA und unserer Hinweise zu korrigieren. Die Korrektur sollte in Abstimmung mit den anderen Verbandsmitgliedern und dem WZV erfolgen.

Weitere Hinweise zu festgestellten Mängeln zur Aktenmäßigkeit bei der Beteiligung d) finden sich in Anlage 1.

2.3 Forderungen

Bestehende Forderungen sind gemäß Nr. 5.14 BewertRL LSA mit ihrem Nennwert anzusetzen. Dabei sind zweifelhafte Forderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und eingeräumter Sicherheiten mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen.

Das MI gab mit RdErl. vom 19.07.2010 „Wertberichtigungen von Forderungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz“ Hinweise zum Umgang mit Forderungen und räumte befristet die Möglichkeit zur Einrichtung von Wertberichtigungskonten als Unterkonten zu den bestehenden Forderungskonten ein. Hiernach waren zuerst die Unterkonten für die betreffenden Forderungen in voller Forderungshöhe zu bilden. Weiterhin waren in den zu bildenden Wertberichtigungskonten die voraussichtlichen Beträge (Minusbeträge) darzustellen, die sich aus den noch nicht vorgenommenen EWB ergaben. Die Sonderregelung war bis zum Zeitpunkt der Aufarbeitung der im Wert zu berichtigenden Forderungen befristet. Hierdurch sollte den Kommunen ermöglicht werden, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der EÖB noch vorzunehmenden EWB und PWB aufzuarbeiten und somit den zeitlichen Rahmen für die Erstellung der EÖB einzuhalten. Die Unterkonten zur Wertberichtigung wurden in den Kontenrahmenplan LSA aufgenommen.

Die Stadt Bernburg (Saale) bilanzierte in der EÖB Forderungen in folgender Höhe:

Art der Forderungen	Bewertungsbetrag in Euro
1. öffentlich-rechtliche Forderungen	313.955,27
1.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	169.947,66
1.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	144.007,61
2. privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	2.646.647,88
2.1 privatrechtliche Forderungen aus LuL	0,00
2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	34.193,17
2.3 sonstige Vermögensgegenstände	2.612.454,71

Der Oberbürgermeister setzte die „DA für die Bewertung von Forderungen bei der Stadt Bernburg (Saale)“ vom 13.11.2017 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Diese DA sollte auch als Handlungsanweisung bei den jährlichen Abschlussbilanzen dienen. Zum Zeitpunkt der Bewertung lagen damit in der Stadt keine eigenen Festlegungen für die Bewertung der Forderungen vor.

Die Dokumentation zur Forderungsbewertung war umfangreich. Sie bestand aus Listen mit Kassenresten, Tabellen zur Ermittlung der PWB für die Sach- und Personenkonten, Zusammenstellungen der Wertberichtigungen, Buchungsbelegen für die Erstellung der EÖB und dem Jahresabschluss 2013 sowie zwei weiteren Aktenordnern.

Im Anhang zur EÖB erläuterte die Stadt zudem die Wertberichtigung und den Ansatz der Forderungen. Für die EÖB war keine gesonderte EWB erforderlich, da in den vorhergehenden Haushaltsjahren die Kassenreste bereits unterjährig durch die Fachämter einzelwertbereinigt wurden.

Die offenen Forderungen aus dem Bereich Verkehrsüberwachung wurden nicht in der EÖB erfasst. Diese wurden separat über die Software „OWI 9“ verwaltet. Die Übertragung in die NKHR-Software mittels einer Schnittstelle gelang erst im Jahr 2017. Hierauf wies das RPA der Stadt bereits in seinem Prüfbericht hin. Diese offenen Forderungen fehlten in der EÖB.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt dem Vollständigkeitsgrundsatz entsprechend eine Nacherfassung des bereinigten offenen Forderungsbestandes zum 01.01.2013 sowie eine entsprechende Korrektur der EÖB vornimmt.

Das allgemeine Forderungsausfallrisiko berücksichtigte die Stadt durch die Vornahme einer PWB. Für diese legte sie prozentuale Abschlagswerte basierend auf eigenen Erfahrungswerten zum Zahlungsausfall in folgender Höhe fest:

- Fälligkeit unter 12 Monate - keine Abwertung
- Fälligkeit über 1 Jahr bis 5 Jahre - Abwertung 50 %
- Fälligkeit über 5 Jahre - Abwertung 100 %.

Für die Bereinigung der Personenkonten zur EÖB wich die Stadt von dieser Festlegung ab und nahm für die Kassenreste 2012 (Fälligkeit unter 12 Monate) einen Abschlag i. H. v. 50 % vor. Begründet wurde dieses Verfahren damit, dass die Pauschalwertberichtigung zur EÖB erst in 2014 vorgenommen wurde und der exakte Stand per 31.12.2012 aufgrund von zwischenzeitlichen Zahlungen und Buchungen nicht mehr nachvollzogen werden konnte. Unabhängig von der tatsächlichen Durchführung der Wertberichtigung war der EÖB-Stichtag am 01.01.2013 maßgeblich für die PWB der Forderungen zur EÖB. Zu diesem

Zeitpunkt wiesen die Kassenreste aus 2012 eine Fälligkeit von unter 12 Monaten auf. Der Abschlag i. H. v. 50 % war periodengerecht erst im Jahresabschluss 2013 als Aufwand zu berücksichtigen.

Für alle älteren Forderungen nahm die Stadt die PWB, getrennt für die Sach- oder Personenkonten, gestaffelt gemäß der Abschlagswerte vor. Dieses umfasste alle offenen Forderungen bis einschließlich des Jahres 2002, welche bisher nicht durch eine EWB korrigiert wurden. Die PWB wurden mehrmals überarbeitet.

Die wertberichtigten Forderungen wies die Stadt in den entsprechenden Konten in der EÖB aus. Neben diesen wies sie zusätzlich mit negativen Ansätzen die PWB in den Konten

- 16912100 „PWB öffentlich-rechtliche Forderungen“ i. H. v. -196.572,95 Euro und
- 17212500 „PWB privatrechtliche Forderungen“ i. H. v. -34.139,78 Euro aus.

Auch in den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 nahm die Stadt die PWB auf diese Art und Weise vor. Sie wies neben den Forderungen die negativen Werte für die PWB in den Wertberichtigungsunterkonten aus. Hierbei wurden die Beträge der PWB aus der EÖB auf die Werte der jeweils neu ermittelten PWB angepasst. Zum Ausweis der PWB in diesen Unterkonten traf die Stadt keine Festlegung in ihrer DA. Es fanden sich hierzu auch keine Erläuterungen im Anhang bzw. in der Dokumentation zur EÖB.

Nach unserer Auffassung handelt es sich bei diesen Unterkonten gemäß RdErl. des MI vom 19.07.2010 um befristet einzurichtende Wertberichtigungsunterkonten zur Erhöhung der Transparenz der EÖB. Die Stadt nutzte die Konten jedoch auch in den späteren Jahresabschlüssen für die tatsächliche PWB ihrer Forderungen.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt für die Nutzung der Wertberichtigungskonten Festlegungen zu trifft. In künftigen Jahresabschlüssen sind die Forderungen vollständig mit den wahrscheinlich zu erwartenden Werten in der Hauptbuchhaltung darzustellen. Die Verfolgung sämtlicher ausstehender Forderungen sollte über die Nebenbuchhaltung erfolgen.

Weiterhin ist es aus Sicht des Landesrechnungshofes notwendig, die Werthaltigkeit von Forderungen im Rahmen der PWB differenzierter zu berücksichtigen. So sind öffentlich-rechtliche Forderungen gegen Körperschaften öffentlichen Rechts unabhängig vom Alter grundsätzlich werthaltig. Dies betrifft z. B. Forderungen aus Zuwendungen (Schuldendiensthilfen u. ä.). Auch Forderungen gegenüber Privaten, die als öffentliche Last auf Grundstücken liegen (z. B. Beitragsforderungen) oder dinglich gesichert sind, sollten künftig gesondert betrachtet und nicht pauschal

wertberichtigt werden. Auch für diese Bewertung können Bewertungsgruppen gebildet werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend darauf hin, dass der RdErl. des MI vom 19.07.2010 keine weiteren Vorgaben enthält, wie nach der Erstellung der EÖB mit den Wertberichtigungskonten umzugehen ist. Auch zur Befristung und zur Umsetzung der noch ausstehenden Wertberichtigung fehlen Vorgaben. So sollte aus unserer Sicht vorgegeben werden, dass die endgültigen Wertberichtigungen als Korrektur der EÖB vorzunehmen sind.

Der Landesrechnungshof hält daher ergänzende Regelungen und Klarstellungen des MI zum RdErl. vom 19.07.2010 für erforderlich. Diese sind Voraussetzung dafür, dass eine einheitliche Verbuchung und Vergleichbarkeit der Wertberichtigungen gewährleistet ist. Er empfiehlt dem MI in Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt eine Ergänzung im Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt vorzunehmen, dass die Wertberichtigungskonten nur im Rahmen der EÖB anzuwenden sind.

3. Passivpositionen der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale)

3.1 Sonderposten

Gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Darüber hinaus traf das MI mit RdErl. vom 20.12.2013 und den FAQ 2.3 sowie 2.5 weitere zu beachtende Festlegungen. Die Stadt Bernburg (Saale) hatte keine separaten Festlegungen zur Bilanzposition Sonderposten in ihrer eigenen BewertRL getroffen. Es lag uns jedoch eine nicht unterzeichnete Festlegung der Kämmerei vom 12.06.2013 „zur Verbuchung und Auflösung der pauschalierten Investitionshilfe vor“. Die Stadt Bernburg (Saale) wies in der EÖB Sonderposten i. H. v. **47.661.438,97 Euro** aus.

Unsere Stichprobe umfasste folgende Zuwendungen und Sonderposten:

- a) *Sonderposten „pauschale Zuwendungen“,*
- b) *Zuwendung zur Sanierung der Heizung, Winzergasse 6,*
- c) *kostenlose Straßenüberlassung, Hollerweg OT Poley,*
- d) *Zuwendungen zur Sanierung und zum Umbau der Kita „Benjamin Blümchen“,*
- e) *Zuwendungen EFRE und Stadtumbau Ost zur Oberflächengestaltung Käthe-Kollwitz-Straße und Lindenplatz und*
- f) *Zuwendungen zur Herstellung der Kampfbahn in der Krumbholzallee 2.*

Nicht nachvollziehbarer und nicht ordnungsgemäßer Ansatz des Sonderpostens „Pauschale Zuwendungen“

Können pauschal gezahlte Investitionszuwendungen keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden, ist gemäß RdErl. MI vom 20.12.2013 der Ansatz als Sonderposten „pauschale Zuwendungen“ unterhalb des Kontos 2311 möglich. Die pauschalen Zuwendungen werden jahresweise erfasst und müssen anhand von entsprechenden Belegen, z. B. Festsetzungsbescheiden, eindeutig nachgewiesen werden. Die Auflösung kann über einen selbst ermittelten Durchschnittswert oder i. H. v. jährlich 5 v. H. erfolgen. Die Kämmererei legte intern fest, jährlich einen pauschalen Sonderposten Investitionszuweisung zu bilden und diesen jährlich um 5 v. H. aufzulösen.

Die Stadt erfasste separat in Jahresscheiben die erhaltenen Mittel der Investitionspauschale der Jahre 1994 bis 2012 abzüglich ihrer jeweiligen Auflösungsbeiträge im Sonderposten a) „pauschale Zuwendungen“. Der jeweilige RBW wurde gemäß festgelegter pauschaler Auflösung i. H. v. 5 v. H. ausgewiesen und insgesamt gemäß unseren Berechnungen i. H. v. 17.736.849 Euro als „Sonderposten aus Zuwendungen vom Land“ passiviert. Dieser Betrag war weder im Anhang zur EÖB noch in den Dokumentationsunterlagen aufgeführt.

Zur Ermittlung der Wertansätze berücksichtigte die Stadt die tatsächlich erhaltenen Investitionspauschalen für die Stadt und die Ortschaften. Gemäß der Dokumentation und der in den Festlegungen vom 12.06.2013 aufgeführten Übersicht war eine Gesamtsumme i. H. v. 40.878.021 Euro für die Ermittlung der Restbuchwerte anzusetzen. Die Stadt berücksichtigte jedoch gemäß Anlagenübersicht tatsächlich nur eine Summe i. H. v. 34.168.685 Euro. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung der Differenz i. H. v. 6.709.363 Euro waren nicht dokumentiert. Wahrscheinlich ist, dass aus den Jahren 1995, 1996 sowie 2002 nicht zwischen RBW und Gesamtzuwendung differenziert wurde. Die tatsächlichen jährlichen Gesamtsummen wurden nicht berücksichtigt. Die Ermittlung und somit die Vollständigkeit des Sonderpostens „Pauschale Zuwendungen“ war daher nicht nachvollziehbar.

Weiterhin stellten wir fest, dass bei der Bildung des Sonderpostens grundsätzlich die volle Höhe der in den berücksichtigten Jahren erhaltenen Investitionspauschale angesetzt wurde. Eine vorhergehende Prüfung, ob teilweise eine Zuordnung der Investitionspauschale zu konkreten Vermögensgegenständen möglich war, fand nicht statt. Diese Anteile wären als einzelne Sonderposten aus Zuwendungen und korrespondierend zum finanzierten Vermögensgegenstand darzustellen gewesen. Ebenfalls wurde nicht geprüft, ob Anteile für Instandhaltungsmaßnahmen des Verwaltungshaushaltes verwendet wurden.

Bei der Prüfung von Bewertungsakten stellten wir fest, dass diese auch Einzelnachweise zur Verwendung der Investitionspauschale enthielten. Eine Zuordnung zu konkreten Vermögensgegenständen oder Instandhaltungsaufwendungen war somit möglich und erforderlich. Der Wert des Sonderpostens „Pauschale Zuwendungen“ war demnach zu hoch und somit nicht ordnungsgemäß. Dieses stellte einen Verstoß gegen den Grundsatz der Bilanzwahrheit dar.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, den Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ vollumfänglich zu überprüfen und zu überarbeiten. Die Ermittlung der Wertansätze ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Wertansätze sind um den Anteil der direkt zuordenbaren Zuwendungen zu kürzen. Die EÖB ist entsprechend zu korrigieren.

Sonderposten nicht bilanziert

Die Dokumentation zu den Zuwendungen b) bis d) enthielt Hinweise, dass Sonderposten zu bilanzieren gewesen wären. Die Stadt bildete jedoch keine Sonderposten. Gründe waren nicht dokumentiert, womit ein Verstoß gegen die Vollständigkeit vorliegen kann. Eine ausführlichere Darstellung erfolgt in Anlage 2.

Kein ordnungsgemäßer und vollständiger Ausweis der Sonderposten aus Anzahlungen

Gemäß RdErl. des MI vom 20.12.2013 und FAQ 2.3 sind Zuwendungen mit Eingang des Bescheides im Konto 2341 „Sonderposten aus Anzahlungen“ auszuweisen. Dies gilt auch, wenn der Zahlungseingang erst nach dem Stichtag der EÖB liegt. Eine Umbuchung in den jeweils dem geförderten Vermögensgegenstand zuzuordnenden Sonderposten erfolgt erst mit Aktivierung des Vermögensgegenstandes. Die Bilanzpositionen sind möglichst eindeutig zu bezeichnen und entsprechend der Realität abzubilden⁸.

Die Baumaßnahme zur Zuwendung e) wurde erst im Oktober 2013 fertiggestellt. Die Stadt erhielt für diese Baumaßnahme investive Zuwendungen aus dem Programm EFRE i. H. v. 423.400 Euro kombiniert mit dem Programm Stadtumbau-Ost i. H. v. 204.400 Euro. Der Zuwendungsbescheid des LVerwA datierte vom 26.01.2011. In ihrer EÖB zum 01.01.2013 passivierte die Stadt zwei „Sonderposten aus Zuwendungen (Kto. 2311)“ i. H. v. 204.000 Euro sowie 328.661,50 Euro. Die ebenfalls für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 bewilligte Zuwendung EFRE i. H. v. 94.738,41 Euro brachte sie nicht zum Ansatz. Mit diesem Ausweis verstieß die Stadt gegen die Vorgaben des Sonderpostenerlasses. Die in 2011 beschiedenen Zuwendungen beider Programme waren in voller Höhe als „Sonderposten aus Anzahlungen“ (Kto. 2341) zu passivieren. Erst mit Fertigstellung der

⁸ Grundsatz der Bilanzwahrheit und –klarheit nach § 37 Nr. 2 GemHVO Doppik.

Baumaßnahme im Jahr 2013 hatte eine Umbuchung in die Sonderposten aus Zuwendungen zu erfolgen. Die Stadt verstieß damit gegen die Grundsätze der Bilanzklarheit und Vollständigkeit.

Bei der Umbuchung sind die landesrechtlichen Bereichsabgrenzungen nach Bundes- und Landesmitteln zu beachten. Um die Nachvollziehbarkeit der Bilanzansätze zu gewährleisten, sind die Anlagennummern entsprechend der Realität und möglichst eindeutig zu bezeichnen.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt ihre ausgewiesenen Sonderposten insgesamt überprüft und entsprechende Korrekturen vornimmt.

Bestehende Rückzahlungsverpflichtung nicht in der EÖB ausgewiesen

Rückzahlungsverpflichtungen aus Zuwendungen sind als Verbindlichkeiten in die EÖB aufzunehmen, wenn sie zum Bilanzstichtag bereits entstanden und bis zur Aufstellung der EÖB bekannt geworden sind⁹. Die Baumaßnahme zur Zuwendung e) wurde im November 2012 fertiggestellt. Aufgrund geringerer tatsächlicher HK bestand zum 31.12.2012 eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Land als Zuwendungsgeber i. H. v. 4.108,64 Euro. Diese bildete die Stadt nicht durch entsprechende anteilige Umbuchung des Sonderpostens als Verbindlichkeit in ihrer Bilanz ab. Sie verstieß somit gegen die Vorgaben sowie dem Grundsatz der Bilanzklarheit.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung eine Korrektur der EÖB vornimmt. Weiterhin hat sie die Sonderposten auf Rückzahlungsverpflichtungen zum Bilanzstichtag zu überprüfen. Rückzahlungsverpflichtungen, die vor dem 31.12.2012 entstanden und bis zur Aufstellung der EÖB bekannt geworden sind, sollten als Verbindlichkeit umbucht werden. Die Dokumentationen der Bewertungsakten sind entsprechend zu ergänzen.

3.2 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit feststehen. Sie sind durch eine Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen zu ermitteln und mit ihrem Rückzahlungsbeitrag gemäß § 104 a Abs. 2 Nr. 2 GO LSA i. V. m. Nr. 5.21 BewertRL LSA anzusetzen. Die Stadt Bernburg (Saale) hat in der EÖB Verbindlichkeiten i. H. v. insgesamt **21.554.112,58 Euro** ausgewiesen.

⁹ Gemäß Runderlass „Bilanzierung von Sonderposten“ des MI LSA vom 20.12.2013 i. V. m. § 37 GemHVO Doppik

Unzureichende Dokumentation

Insgesamt umfasste die Dokumentation der Verbindlichkeiten nur wenige Unterlagen. Enthalten waren z. B. Unterlagen zum Nachweis der gebildeten „Sonstigen Verbindlichkeiten“ aufgrund von Rückzahlungsverpflichtungen aus Fördermitteln gegenüber dem Land. Weiterhin stellte die Stadt mehrere Listen zur Zusammensetzung der Verbindlichkeiten bereit. Wir prüften stichprobenweise Verträge aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und schränkten im Übrigen die Prüfung ein.

Der Landesrechnungshof hält es auch bei den Verbindlichkeiten für notwendig, die Dokumentationsunterlagen zur EÖB zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit zu überarbeiten.

Unzulässiger Ausweis des Vermögens von Separationsinteressenten

Treuhandvermögen, wie beispielsweise Abwesenheits- oder Nachlasspflegschaften und Vermögen im Eigentum von Separationsinteressenten, stellen kein wirtschaftliches Eigentum der Stadt gemäß Nr. 4.2.6 BewertRL LSA dar. In der EÖB waren in der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ Separationszahlungen i. H. v. 191.154,48 Euro passiviert.

Die Stadt verwaltete Grundstücke von Separationsinteressenten, meistens Ackerflächen mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen, und erzielte hierbei Einnahmen aus Pachten. Im Anhang zur EÖB war erläutert, dass diese Mittel auf separaten Konten verwahrt wurden und Verbindlichkeiten gegenüber den noch nicht ermittelten Eigentümern darstellten. Das Vermögen der Separationsinteressenten ist gemäß Nr. 4.2.6 BewertRL LSA nicht zu bilanzieren. Es stellt Treuhandvermögen dar, für das die Stadt eine Sonderrechnung führen sollte.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt umgehend Festlegungen zum Nachweis des Treuhandvermögens trifft und die EÖB korrigiert.

3.3 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

PRAP umfassen die vor dem Bilanzstichtag erhaltenen Einnahmen, wenn sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Insgesamt bildete die Stadt PRAP i. H. v. **3.777.685,34 Euro**, davon 3.737.784,37 Euro für Grabnutzungsentgelte.

Die Stadt ermittelte die PRAP für Grabnutzungsgebühren gemäß den Empfehlungen im RdErl. des MI „Behandlung von Grabnutzungsgebühren“ vom 02.10.2012. Die Stadt stellte uns als Dokumentation zur Wertermittlung des PRAP umfangreiche Unterlagen zur Verfügung. Diese enthielten u. a. Tabellen zur Wertermittlung des PRAP differenziert nach Liegedauern für die Friedhöfe der Stadt sowie in den Ortschaften einschließlich der

zugehörigen Gebühren- und Änderungssatzungen. Diese Dokumentation war schlüssig und nachvollziehbar.

Dennoch stellten wir bei der Ermittlung der RBW des PRAP zur EÖB einen Fehler fest. Die Stadt löste den PRAP für eine Liegedauer von 25 Jahren mit 24 Jahresraten korrekt auf. Die beiden anderen PRAP für eine Liegedauer von 20 Jahren und für eine Liegezeit von 15 Jahren löste sie hingegen mit 20 bzw. mit 15 Jahresraten auf. Das ist jeweils eine Jahresrate und somit ein Auflösungsbetrag i. H. v. 97,02 Euro bzw. 114.859,37 Euro zu viel.

Der Landesrechnungshof hält die Korrektur des Wertansatzes des PRAP zur EÖB für notwendig.

4. Anlagen zur Eröffnungsbilanz

Gemäß § 53 Abs. 8 GemHVO Doppik ist die EÖB durch einen Anhang zu ergänzen. Diesem sind eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht gem. § 49 Abs. 1 bis 3 GemHVO Doppik beizufügen.

Bei der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sind gem. § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO Doppik jeweils der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie die Restlaufzeit anzugeben, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Bei beiden Übersichten ist jeweils mindestens eine Gliederung nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GemHVO Doppik vorzunehmen.

In den Übersichten entsprechend den verbindlichen Mustern zu § 49 Abs. 1 bis 3 GemHVO Doppik¹⁰ hatte die Stadt nur die Gesamtbeträge der jeweiligen Forderungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Aufteilung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten jeweils nach der Restlaufzeit in den letzten drei Spalten erfolgte nicht. Weiterhin fehlten in der Forderungsübersicht die Sonstigen Vermögensgegenstände i. H. v. 2.612.454,71 Euro. Damit war die Gesamtsumme der Forderungen auch um diesen Betrag zu gering ausgewiesen. Die Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten in den Anlagen entsprach somit nicht den Vorgaben.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht entsprechend den Vorgaben korrigiert.

¹⁰ RdErl. des MI vom 23.08.2011 bzw. 12.12.2016

5. Bilanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Erfassung und Bewertung städtebaulicher Maßnahmen hat wesentliche Auswirkungen auf die EÖB der Städte. Der Aspekt der Wesentlichkeit ist vor allem darin begründet, dass in den meisten Fällen der Wertumfang der Maßnahmen des Städtebaus in Relation zur Bilanzsumme erheblich ist und eine Vielzahl von Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite der EÖB betroffen sind. Außerdem gibt es für die Erfassung und Bewertung städtebaulicher Maßnahmen bisher keine verbindlichen Vorgaben und Hinweise des Landes. Aus diesen Gründen bestehen für die Städte ein hoher Aufarbeitungsaufwand bei gleichzeitig erheblicher Fehleranfälligkeit.

Die Stadt Bernburg (Saale) erhielt in den Jahren seit 1991 Förderungsmittel für folgende Programme:

- Städtebauliche Sanierung „Altstadt Bernburg“,
- Städtebaulicher Denkmalschutz „Talstadt und Bergstadt mit Schloss“,
- Stadtumbau Ost Rückbau und Aufwertung,
- Soziale Stadt (2007-2009),
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (seit 2008),
- EFRE-Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (Kofinanzierung des Projektes Campus Technicus, 2008-2010),
- Landesinitiative URBAN 21 (Sicherungsmaßnahmen am Schlosshang und am Langhaus des Schlosses, 2000-2006).

Allein für die beiden Programme Städtebauliche Sanierung sowie Städtebaulicher Denkmalschutz beliefen sich die Ist-Einnahmen bis zum 31.12.2012 auf eine Summe i. H. v. 66.235.148,69 Euro. Für die Durchführung der ersten zwei genannten Programme hat die Stadt als Sanierungsträger die Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) beauftragt.

5.1 Fehlende Bewertungsfestlegungen und mangelnde Erläuterungen

Da es keine Spezialregelungen gibt, sind die allgemein im Rahmen des NKHR zu beachtenden Bilanzierungsvorschriften für die Vermögens- und Schuldpositionen auf die städtebaulichen Maßnahmen anzuwenden (vgl. hierzu Anlage 4).

Die DA C 20.06 enthielt lediglich unter III. 5 b) und c) Festlegungen zur Bilanzierung von Grundstücken, für die ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wurde. Hiernach waren die bis zum 31.12.2012 sanierten Grundstücke mit dem Ersatzwert gemäß ihrer Nutzungsart zu bewerten. Begründet wurde dieses damit, dass für diese Grundstücke nach der Rückübertragung aus dem Treuhandvermögen die Ermittlung der ursprünglichen Flurstücke

sowie deren AHK zu zeitaufwendig wäre. Erst ab dem 01.01.2013 sanierte Grundstücke wurden mit ihren AHK bewertet. Weiterhin wurde bei der Erstbewertung auf die Bildung von Sonderposten für Grund und Boden verzichtet, da sie keiner Abschreibung unterliegen.

Diese Festlegungen waren nicht ordnungsgemäß. Sie verstießen gegen den Grundsatz der Bewertung mit den AHK und gegen die Vorgaben zur Bildung von Sonderposten. Auch für die bis zum 31.12.2012 sanierten Grundstücke waren die AHK zu ermitteln und anzusetzen. Bei einer Finanzierung mit Fördermitteln war ein Sonderposten für den Grund und Boden zu bilden. Dieser wird nicht aufgelöst. Er bleibt bestehen, solange der Grund und Boden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befindet und keine Wertminderung eintritt.

Weitergehende Festlegungen, insbesondere zur Bewertung des Anlagevermögens sowie weiterer mit der städtebaulichen Sanierung im Zusammenhang stehender Bilanzpositionen, enthielt die DA der Stadt nicht.

Im Anhang zur EÖB hatte die Stadt für den Bereich „Städtebauliche Sanierung“ die Bilanzpositionen zum Treuhandkonto, zu den erhaltenen Ausgleichsbeträgen und zu Grundstücken in Entwicklung dargestellt. Zu den Grundstücken in Entwicklung erläuterte sie, dass diese im Ersatzwertverfahren bzw. nach vorhandenen Wertgutachten und somit gemäß der obigen Festlegung III. 5 c) bewertet worden wären. Auch hier wären die AHK anzusetzen gewesen.

Darüber hinaus gab die Stadt im Anhang zur EÖB keine Erläuterungen zu Bilanzpositionen, die die städtebauliche Sanierung, u. a. die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken im Sanierungsgebiet sowie der Sonderposten, betrafen. Nach unserer Auffassung waren Erläuterungen zu den entsprechenden Bilanzpositionen erforderlich, um für einen sachverständigen Dritten einen Überblick über die Erfassung und Bewertung von städtebaulichen Maßnahmen zu geben und die Wertansätze in der EÖB nachvollziehbar zu machen. Auch Übersichten zu aus städtebaulichen Mitteln sanierten Immobilien und Infrastrukturvermögen waren weder als Anlage noch als gesonderte Dokumentation zur EÖB vorhanden. Darüber hinaus lagen keine Erläuterungen vor.

Die Bilanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in der EÖB der Stadt entsprach daher nach unserer Auffassung nicht den zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätzen (Aktiva und Passiva) im Allgemeinen und für städtebauliche Maßnahmen im Speziellen. Dies betraf insbesondere folgende Dokumentations-, Bilanzierungs- sowie Bewertungs-sachverhalte:

- keine separaten Festlegungen zu städtebaulichen Maßnahmen sowie keine separaten Erläuterungen im Anhang zur EÖB,

- keine erläuternden Übersichten bzw. zusammenhängenden Darstellungen zu den durchgeführten Maßnahmen,
- Dokumentationsdefizite bei der Bewertung des Anlagevermögens hinsichtlich durchgeführter städtebaulicher Maßnahmen sowie der hieraus resultierenden AHK,
- kein Ansatz der an Dritte geleisteten investiven Zuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände,
- keine dokumentierte Berücksichtigung der städtebaulichen Maßnahmen für die Bewertung des Anlagevermögens,
- kein insgesamt nachvollziehbarer Ansatz der Städtebauförderungsmittel in den Sonderposten, korrespondierend zu den zum Ansatz kommenden AHK aus städtebaulichen Maßnahmen, somit kein Nachweis der städtebaulichen Fördermittel von Bund und Land und
- keine Übereinstimmung zwischen verausgabten investiven Städtebauförderungsmitteln (Passiva) und geschaffenen Vermögensgegenständen (Aktiva).

Die Bilanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in der EÖB der Stadt Bernburg (Saale) vermittelte kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage. Insbesondere verstieß sie gegen die Bilanzierungsgrundsätze der Vollständigkeit, der Einzelerfassung und Einzelbewertung, der Bilanzklarheit und gegen das Transparenzgebot.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Bilanzierungsdefiziten in der Stadt Bernburg (Saale) nicht um einen Einzelfall handelt. Viele der bisher geprüften Städte hatten vergleichbare Probleme bei der Darstellung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen.

Der Landesrechnungshof ist sich dessen bewusst, dass diese Mängel mit auf Regelungsdefizite der zuständigen obersten Landesbehörden zurückzuführen sind.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt entsprechende Regelungen zur Erfassung und Bewertung städtebaulicher Maßnahmen in eine neue kommunale Bilanzierungsrichtlinie aufnimmt. Eigene klare Regelungen sind gerade deshalb wichtig, weil das Land noch keine Vorgaben zur Bilanzierung der städtebaulichen Maßnahmen gemacht hat. Die Bewertung der betroffenen Grundstücke ist zu korrigieren.

5.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Für die Bilanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände hat die Stadt Bernburg (Saale) die GemHVO Doppik in der Fassung vom 22.12.2010 zu beachten. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GemHVO Doppik sind die „Zuwendungen für Investitionen Dritter (Investitionsfördermaßnahmen) bei der Gemeinde als immaterielle Vermögensgegenstände

zu aktivieren, wenn die Gemeinde ein konkretes Recht an dem geförderten Vermögensgegenstand erlangt hat.“

Die Stadt Bernburg (Saale) traf keine Festlegungen zur Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen insgesamt und an Dritte ausgereichte Zuwendungen im Rahmen des Städtebaus im Speziellen.

Die Stadt bilanzierte unter den immateriellen Vermögensgegenständen zwar geleistete investive Zuwendungen an Zweckverbände und verbundene Unternehmen, die an Dritte aus städtebaulichen Mitteln geleisteten Zuwendungen brachte sie hingegen in der EÖB nicht zum Ansatz.

Im Zwischenverwendungsnachweis für das Programm städtebauliche Sanierung und städtebaulicher Denkmalschutz für das Jahr 2012 waren Einzelmaßnahmen genannt, bei denen Dritte (Privatpersonen) Fördermittel für Modernisierungen erhalten hatten. Diese hätte die Stadt gemäß den Vorgaben als immaterielle Vermögensgegenstände in der EÖB ausweisen müssen.

Im Rahmen der städtebaulichen Sanierung an Dritte geleistete investive Zuwendungen sind aufgrund ihrer städtebaulichen Zweckbindung als immaterielle Vermögensgegenstände in die EÖB aufzunehmen und als Sonderposten zu passivieren.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die EÖB entsprechend korrigiert. Auch in den Jahresabschlüssen sind die Zuwendungen für Investitionen Dritter auszuweisen.

5.3 Sachanlagevermögen und Sonderposten

Die im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sanierten bebauten Grundstücke und Baudenkmäler sowie Infrastrukturmaßnahmen bilanzierte die Stadt im Sachanlagevermögen. Die Bewertungen der folgenden acht Gebäude bzw. Baudenkmäler waren auf Grundlage der Dokumentationsunterlagen grundsätzlich nachvollziehbar. Es fehlten jedoch teilweise nachvollziehbare Begründungen für das Abweichen von zu beachtenden Bewertungsvorgaben:

- a) *Rathaus I, Schloßgartenstraße 16,*
- b) *Rathaus II, Schloßstraße 11,*
- c) *Rathaus III, Schloßstraße 22,*
- d) *Rathaus IV, Schloßgartenstr. 16a,*
- e) *Dance Collection Stadtpark, „Alte Bibel“,*
- f) *Musikschule, Schloßgartenstraße 20,*
- g) *Theater, Schloßstraße 20 und*

h) *Nienburger Torturm.*

Bilanzierung des Anlagevermögens

Die Gebäude f) und g) bewertete die Stadt mit AHK. Die Bewertung erfolgte gemäß dem gesetzlichen Grundsatz der Bewertung mit AHK und war insgesamt ordnungsgemäß.

Die Gebäude a) bis e) bewertete die Stadt hingegen im Ersatzwertverfahren nach NHK 2000. Für das Baudenkmal h) setzte sie gemäß Nr. 5.7 BewertRL LSA 1 Euro an.

Alle Objekte wurden im Rahmen der städtebaulichen Sanierung bzw. des städtebaulichen Denkmalschutzes teilweise umfangreich saniert. Hierfür wurden wesentliche Beträge an Förderungsmitteln eingesetzt. Diese passivierte die Stadt als Sonderposten. So wurden bei Gebäude a) in den Jahren 1991 bis 2011 umfangreiche Sanierungen, wie z. B. Trockenlegung, Fassadensanierung, Fenster, Bleiverglasungen, Tür Seiteneingang und Sanierung des Rathausturmes, durchgeführt. In der EÖB kam hierfür ein Sonderposten i. H. v. 857.496 Euro zum Ansatz. Für Baudenkmal h) waren nachweislich Fördermittel des städtebaulichen Denkmalschutzes für Sicherung, Beräumung, Instandsetzung und Modernisierungsvoruntersuchung i. H. v. 190.695,80 Euro in das Objekt geflossen. Trotzdem wurde es mit 1 Euro bewertet.

Trotz der belegten umfangreichen Sanierungen mit städtebaulichen Fördermitteln und des Ansatzes von Sonderposten fanden nachträgliche AHK bei der Bewertung der Gebäude und des Baudenkmals keine Berücksichtigung. Die Bewertung erfolgte ausschließlich im Ersatzwertverfahren. Die dokumentierte Begründung der Stadt, dass „es nicht möglich erscheint, den gesamten Herstellungsaufwand zu rekonstruieren,“ war weder belegt noch auf Grundlage der der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollziehbar. Der gesetzliche Grundsatz der Bewertung mit (nachträglichen) AHK sowie der RdErl. des MI vom 12.01.2012 wurden, wie bereits auch unter Pkt. 2.1.1 bis 2.1.3 dargestellt, nicht umgesetzt. Die Bewertung erfolgte somit nicht ordnungsgemäß.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt die Bewertung auf Grundlage der vorliegenden nachträglichen AHK überarbeitet. Der Runderlass des MI vom 12.01.2011 ist zu beachten. Ferner hält er es für notwendig, auch die Bewertung anderer städtebaulich sanierter bebauter Grundstücke sowie Baudenkmäler unter Berücksichtigung dieser Hinweise zu überprüfen.

Bilanzierung der Sonderposten

Gemäß dem Grundsatz der städtebaulichen Maßnahmen als investive Gesamtmaßnahmen (vgl. Anlage 5) waren grundsätzlich alle vom Land und vom Bund vereinnahmten städtebaulichen Förderungsmittel als Sonderposten aus Zuwendungen zu passivieren. Dies hat

zur Folge, dass alle im Sanierungsgebiet durchgeführten Maßnahmen zu entsprechenden Ansätzen im Anlage- und Umlaufvermögen führen. Um dieses für die EÖB hinreichend transparent zu machen, halten wir es für empfehlenswert, entsprechende Übersichten zu an Dritten geleisteten investiven Zuwendungen sowie aus städtebaulichen Mitteln sanierten Vermögensgegenständen der EÖB beizufügen.

Wie zuvor festgestellt, bewertete die Stadt Objekte, die im Rahmen des Städtebaus umfangreich saniert wurden, oftmals ausschließlich im Ersatzwertverfahren. Obwohl die Stadt keine tatsächlichen AHK berücksichtigte, passivierte sie die zur Sanierung eingesetzten städtebaulichen Förderungsmittel als Sonderposten. Ob die eingesetzten städtebaulichen Förderungsmittel für alle städtebaulich sanierten Vermögensgegenstände Berücksichtigung fanden, konnten wir aufgrund nicht vorhandener Dokumentation (fehlender Übersichten sowie Erläuterungen zur Berücksichtigung städtebaulicher Mittel in der EÖB) nicht nachvollziehen. An Dritte aus städtebaulichen Förderungsmitteln geleistete Zuwendungen bilanzierte die Stadt nicht. Insgesamt war es uns nicht möglich nachzuvollziehen, welcher Anteil der städtebaulichen Förderungsmittel in der EÖB als Sonderposten (RBW) zum Ansatz kam.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt den Ansatz der Sonderposten unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzierung der städtebaulichen Maßnahmen als investive Gesamtmaßnahme, der Transparenz sowie der Bilanzklarheit (s. Anlage 4) überprüft und die EÖB entsprechend korrigiert.

Ansatz der Ausgleichsbeträge

Die durch die städtebauliche Sanierung geförderten Städte haben nach § 154 BauGB für die im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke Ausgleichsbeträge für die Erhöhung des Bodenwerts vom Eigentümer zu verlangen. Die Ausgleichsbeträge muss die Stadt wieder städtebaulich verwenden. Dabei handelt es sich gemäß Förderrichtlinie (RL StäBauF) zumindest i. H. des Bundes- und Landesanteils um erhaltene Fördermittel. Diese sind somit als Anzahlungen aus Sonderposten (sofern noch nicht verwendet) bzw. Sonderposten aus Zuwendungen (sofern verwendet) zu bilanzieren.

Die Stadt traf keine Festlegungen zur Bilanzierung der eingenommenen Ausgleichsbeträge.

Laut Zwischenverwendungsnachweis für die städtebauliche Sanierung vereinnahmte die Stadt im Jahr 2012 Ausgleichsbeträge i. H. v. 88.631,18 Euro. Im Anhang zur EÖB erläuterte die Stadt, dass sie davon 26.917,18 Euro auf das Treuhandkonto eingezahlt hatte. Auf Nachfrage zum verbleibenden Anteil i. H. v. 61.714,00 Euro erklärte die Stadt, dass dieser

durch Verzögerung bei der Überweisung erst am 02.01.2013 auf dem Treuhandkonto wertgestellt wurde. Somit ging er nicht in die EÖB ein.

Festlegungen und eine Bewertungsdokumentation, aus der hervorging, wie die Ausgleichsbeträge auf der Passivseite in der EÖB zum Ansatz gebracht wurden, lagen uns nicht vor. Die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Ausweises der Ausgleichsbeträge konnten wir daher nicht prüfen. Insbesondere konnten wir nicht nachvollziehen, ob diese ordnungsgemäß unter der Position Sonderposten aus Anzahlungen ausgewiesen wurden.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Festlegungen zur Bilanzierung der Ausgleichsbeträge in ihrer BewertRL trifft. Darüber hinaus hat sie den vollständigen und ordnungsgemäßen Ansatz der Ausgleichsbeträge in der EÖB zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren. Eine entsprechende Bewertungsdokumentation ist zu erstellen.

6. Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

6.1 Stand der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

Die Kommune hat gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA für den Schluss eines Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und im Anschluss durch das RPA zu prüfen. Weiterhin hat die Vertretung gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Jahresabschluss zu beschließen und mit dessen Bestätigung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu entscheiden.

Der Stadtrat fasste am 25.10.2018 den Beschluss über die geprüfte und durch das RPA uneingeschränkt bestätigte EÖB der Stadt (BS Nr. 859/18). Am 07.11.2018 übergab die Verwaltung dem RPA den Jahresabschluss 2013 zur Prüfung. Das RPA legte nach seiner Prüfung den „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2013“ vom 29.10.2019 vor. Am 28.11.2019 beschloss der Stadtrat den geprüften Jahresabschluss und erteilte dem Oberbürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2013 (BS Nr. 0106/19).

Die Kämmerei hatte in Abstimmung mit dem RPA geplant, die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 bis zum Jahresende 2021 zu erstellen. Spätestens bis zum Jahr 2024 sollten die Jahresabschlüsse fristgerecht erstellt werden. Als Ursachen für die Verzögerungen gab die Stadt den Aufwand für die Erstellung, Prüfung und Überarbeitung der EÖB, personelle Engpässe und den Klärungsbedarf zur Verbuchung des jährlichen Zuschusses der Stadt an die BFG mbH an.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf den RdErl. des MI „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15.10.2020 hin. Hierdurch wird eine Möglichkeit geschaffen, verkürzte Jahresabschlüsse bis einschließlich für das Jahr 2020 zu erstellen. Die Stadt sollte die Anwendung der Erleichterungen mit dem Ziel, spätestens für das Haushaltsjahr 2022 ihre Jahresabschlüsse wieder fristgerecht aufzustellen, prüfen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das formell rechtswidrige Verhalten faktisch kommunalaufsichtlich geduldet.

Das fristgemäße Vorliegen geprüfter Jahresabschlüsse stellt aus Sicht des Landesrechnungshofes sicher, dass

- die Vertretung und weitere Adressaten (Kommunalaufsicht) über den ordnungsgemäßen Haushaltsvollzug durch die Verwaltung sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune informiert werden und somit die Verwaltung diesbezüglich Rechenschaft ablegt,
- der ordnungsgemäße Haushaltsvollzug und somit auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch die Vertretung kontrolliert und somit der Hauptverwaltungsbeamte entlastet werden kann,
- eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsvollzugs durch die zuständige Kommunalaufsicht und die überörtliche Prüfungseinrichtung erfolgen kann,
- der Haushalt des Folgejahres ordnungsgemäß geplant werden kann,
- letztlich die erforderlichen validen Daten für die Finanzstatistik und weitere Statistiken sowie den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellt werden können.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt Bernburg (Saale) die ausstehenden Jahresabschlüsse in der vorgegebenen Frist erstellt.

6.2 Planung und Organisation

Wir prüften Planung und Organisation für die ordnungs- und fristgemäße Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen in der Stadt Bernburg (Saale). Hierzu zählen u. a.

- ein systematischer Projektplan zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der zeitnahen Aufarbeitung noch nicht aufgestellter, offener Jahresabschlüsse sowie
- das Vorliegen funktionierender Interner Kontrollsysteme in den relevanten Bereichen. Für die Erstellung des Jahresabschlusses relevante Bereiche sind u. a. die Geschäftsbuchführung und Kasse als übergeordnete Fachbereiche einschließlich der Nebenbuchhaltungen.

Die Daten und Unterlagen zu diesem Prüffeld erhoben wir auf Grundlage eines von der Leiterin der Kämmererei beantworteten Fragebogens bzw. durch Gespräche mit der Kämmererei und dem RPA.

Bis zum Abschluss unserer örtlichen Erhebungen hatte die Stadt noch kein Konzept zur Erstellung der Jahresabschlüsse erarbeitet. Allerdings fanden jeweils am Ende eines Haushaltsjahres Schulungen für die Erledigung der kameralen und der doppischen Jahresabschlussarbeiten statt. In diesen wurde festgelegt, wer welche Aufgaben in welchem Zeitfenster zu erledigen hatte.

Als Beispiel wurde uns eine „Information zum Abschluss des Haushaltsjahres 2019“ vom 07.11.2019 vorgelegt. Neben Vorgaben zur Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen, zu Auftragsvormerkungen, zu Erträgen und Einzahlungen waren ein zeitlicher Ablaufplan, Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt. Weiterhin legte uns die Stadt Checklisten für die Erstellung der Jahresabschlüsse sowohl für die Software CIP-KD als auch für newsystem vor.

Die mit dem RdErl. des MI vom 15.10.2020 eingeräumten Erleichterungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht verlangen eine zeitnahe eigene verbindliche Planung durch die Verwaltung und eine Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Zur Erreichung des Ziels, bis spätestens 30.06.2022 einen vollständigen Jahresabschluss zum 31.12.2021 dem RPA zur Prüfung zu übergeben, hält der Landesrechnungshof es für notwendig, dass die Stadt ihr Internes Kontrollsystem (IKS) stark ausbaut. Es umfasst die Gesamtheit aller prozessbezogenen und prozessunabhängigen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu sichern sowie das vorhandene Vermögen zu schützen. So können wesentliche Risiken vor Eintritt erkannt und durch entsprechende Kontrollaktivitäten bewusst beeinflusst werden.¹¹

Für den Bereich des Rechnungswesens hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, dass detaillierte und spezifische Festlegungen in Form einer Richtlinie oder Dienstanweisung für alle relevanten Prozesse/Arbeitsschritte vorliegen. Zu den für die Jahresabschlusserstellung relevanten Bereichen zählen neben dem Rechnungswesen insgesamt die Finanz-/Geschäftsbuchführung, die Anlagenbuchhaltung sowie weitere relevante Teilbereiche des Rechnungswesens (z. B. Kosten- und Leistungsrechnung). Hierbei können die Festlegungen in einer Dienstanweisung zusammengefasst oder als separate Dienstanweisungen erlassen werden.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass geeignete Kontrollen innerhalb des IKS sicherstellen müssen, dass die in den Dienstanweisungen/Richtlinien getroffenen

¹¹ Vgl. KGSt-Bericht Nr. 8/2014 „Kommunales Risikomanagement Teil 2: Das Interne Kontrollsystem“

verbindlichen Festlegungen umgesetzt werden. Diese Umsetzungskontrollen sind zu dokumentieren (s. Anlage 6).

In der Stadt war die „DA der Stadtkasse der Stadt Bernburg (Saale)“ vom 24.07.2018 einschließlich der Änderung vom 14.10.2019 (C 21.02) zu beachten. Sie regelt zusätzlich zur Allgemeinen Geschäftsanweisung die besonderen Aufgaben und Pflichten im Bereich des Kassenwesens. Weiterhin hatte der Oberbürgermeister die „DA über Form und Inhalt der Kassenanordnungen der Stadt Bernburg (Saale)“ vom 05.11.2018 (C 21.03) in Kraft gesetzt. Sie regelte innerhalb der Verwaltung die Vorschriften für das Anordnungswesen.

Darüber hinaus galten in der Stadt eine kommunale Inventurrichtlinie und drei DA zur Erfassung und Bewertung eines Teils des Anlagevermögens und der Forderungen. Die Festlegungen dieser Richtlinien galten für die Erstellung der EÖB und für die Jahresabschlüsse. Festlegungen zur Erfassung und Bewertung des Finanzanlagevermögens sowie der Passiva lagen nicht vor (vgl. hierzu Pkt. 1.2 und 1.3).

Bisher wurde in der Stadt Bernburg (Saale) keine DA für die Organisation und Durchführung der Anlagenbuchhaltung und für die Erstellung der Jahresabschlüsse in Kraft gesetzt. Damit verfügt die Stadt nicht in dem für die Jahresabschlusserstellung entscheidenden Bereich des Rechnungswesens über alle erforderlichen DA bzw. Richtlinien als wesentlichen Bestandteil eines IKS.

Die Stadt führte seit der erstmaligen Inventur zur Erstellung der EÖB im Jahr 2015 eine Folgeinventur durch. Die nächste Inventur war für das Jahr 2020 geplant.

Die regelmäßige Durchführung ordnungsgemäßer Folgeinventuren ist eine Voraussetzung zur Gewährleistung der Vollständigkeit der künftigen Jahresabschlüsse.

Konkrete Festlegungen zur Inventur und zu Inventurvereinfachungsverfahren sind gem. § 33 Abs. 8 KomHVO in einer Inventurrichtlinie der Kommune zu treffen.

Wir weisen auf den RdErl. des MI vom 15.10.2020 hin. Bei Anwendung der Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO hat hiernach die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt Bernburg (Saale) die aufgeführten Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass auch bei Anwendung der Erleichterungen des RdErl. des MI

- **die offenen Jahresabschlüsse vergangener Haushaltsjahre spätestens bis zum Haushaltsjahr 2022 aufgestellt und geprüft werden sowie**
- **die künftigen Jahresabschlüsse ordnungs- und fristgemäß aufgestellt werden und so**

- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung wiederhergestellt wird.

Die Schaffung der systematischen Voraussetzungen für eine ordnungs- und fristgemäße Aufstellung folgender Jahresabschlüsse, insbesondere eines funktionierenden IKS, sollte parallel und zeitnah zu der Aufstellung der Jahresabschlüsse erfolgen. Die Stadt hat gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sicherzustellen, dass das für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche fachlich geeignete Personal zur Verfügung steht.

Da die Erstellung der Jahresabschlüsse eine Pflichtaufgabe jeder Kommune ist, hat die Stadt Bernburg (Saale) sicherzustellen, dass die Rückstände aufgeholt und zukünftig die Jahresabschlüsse fristgerecht erstellt werden. Hierfür erforderliches qualifiziertes Personal ist auf der Grundlage einer nachhaltigen Planung zur Personalgewinnung und Qualifizierung vorzuhalten.

IV. Schlussfolgerungen

Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis seiner Prüfung der EÖB in der Stadt Bernburg (Saale) überwiegend Ordnungsmäßigkeit gemäß § 104 b Abs. 4 GO LSA festgestellt. Abgesehen hiervon gab es Einzelfeststellungen, die im Bericht zu den betreffenden Bilanzpositionen dargestellt wurden. Die Stadt Bernburg (Saale) hat den Umstellungsprozess auf das NKHR und einen Teil der Bewertungen nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht ausreichend dokumentiert. Diese Bewertungen konnten nicht detailliert nachvollzogen werden. Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung ergab, dass ein Überprüfungs- bzw. Korrekturbedarf bei einzelnen Bilanzpositionen besteht.

Insgesamt ist die Stadt bezüglich der Organisation und Durchführung des Umstellungsprozesses sowie der Qualität der Eröffnungsbilanz nach Auffassung des Landesrechnungshofes als unteres Mittelfeld zu bewerten.

Die Stadt hat unverzüglich vollständige Regelungen zur Bewertung, Aktivierung und Anlagenbuchhaltung zu erlassen, um die festgestellten Mängel zeitnah und systematisch aufzuarbeiten.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat die Hinweise des Landesrechnungshofes während der örtlichen Erhebungen aufgenommen und teilweise den erforderlichen Korrekturen bei verschiedenen Bilanzpositionen zugestimmt.

Sollte die Stadt Bernburg (Saale) zukünftig Projekte durchführen, sind diese während des gesamten Prozesses nachvollziehbar zu dokumentieren.

Weitere Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen des Landesrechnungshofes bedürfen der Beachtung und Umsetzung. Insbesondere müssen die Arbeiten zur Erstellung der Jahresabschlüsse intensiviert werden. Die hierfür notwendigen Internen Kontrollsysteme sind einzurichten.

Notwendige Korrekturen der EÖB in Folge der Aufarbeitung der Mängel können im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse vorgenommen werden.



Barthel
Präsident



Philipp
Mitglied des Landesrechnungshofs

Weitere Feststellungen zum Grundsatz der Aktenmäßigkeit

Ergänzend zu den im Bericht aufgeführten Feststellungen werden nachfolgend weitere Beispiele aufgeführt, bei denen die Stadt Bernburg (Saale) den Grundsatz der Aktenmäßigkeit nicht hinreichend beachtet hat:

Grund und Boden

Der bebaute Grund und Boden der Jugendherberge in der Krumbholzallee 2 in Bernburg (Saale) wurde im Vergleichswertverfahren bewertet. Die Bewertung erfolgte hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke. Wie der veranschlagte Bodenrichtwert i. H. v. 40 Euro/m² ermittelt wurde, konnte der Bewertungsakte nicht entnommen werden. Ebenso verhielt es sich mit der Bewertungsakte für den Grund und Boden in der Brunnenstraße in Bernburg (Saale). Für die Grundstücksbewertung des Bolzplatzes wurde ein Bodenrichtwert i. H. v. 1 Euro/m² herangezogen. Die Ermittlung des Bodenrichtwertes wurde nicht dokumentiert. Auch hier war der Buchwert nicht nachvollziehbar.

Die Bewertungsakten müssen alle relevanten Informationen zur Ermittlung des Bilanzansatzes enthalten. Dazu gehört insbesondere die Ermittlung des Buchwertes. Wird hilfsweise der Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke zur Bewertung herangezogen, sind die einzelnen Bewertungsschritte zu dokumentieren. Dabei sind die umliegenden Grundstücke abzubilden und die vergleichbaren Kriterien aufzuschlüsseln. Die Angaben sind so zu gestalten, dass die Werte der Bilanzansätze nachvollziehbar sind.

Den Bewertungsakten mangelte es an relevanten Informationen. Dadurch konnten die Bewertungen für den Grund und Boden der Jugendherberge und des Bolzplatzes nicht abschließend geprüft werden.

Bebaute Grundstücke

Am Beispiel der Jugendherberge in der Krumbholzallee 2 in Bernburg (Saale) wird auf den Überarbeitungsbedarf der Bewertungsakten hingewiesen. Die Bewertungsakte weist nachfolgende Mängel auf:

- Die Aufnahmedaten der Fotos wurden nicht dokumentiert.
- Gleiches galt für den Zeitpunkt, an dem die Ausstattungsmerkmale festgestellt wurden.

- Bei der Ermittlung des Buchwertes zum Bilanzstichtag wurde ein Abschlag für Baumängel berücksichtigt, der dem Anlagenstamblatt nicht zu entnehmen war. Es war erläutert, dass die Baumängel am **22.05.2012** besichtigt wurden. Die Ermittlung der fiktiven HK wurde jedoch am **11.04.2012**, also vor der Besichtigung, vorgenommen.
- Die Ermittlung der RND bzw. des fiktiven Herstelldatums erfolgte anhand von Punkterastern nach Ausstattung des Objektes. Die Punkteverteilung war nicht eindeutig nachvollziehbar, da die einzelnen Ausstattungsmerkmale Auswahlmöglichkeiten enthielten. Welche Ausstattung nun tatsächlich im besagten Objekt vorhanden war, konnte nicht vollumfänglich nachvollzogen werden. Begründende Informationen zur Wahl des jeweiligen Ausstattungsgrades wurden nicht dokumentiert. Die Nachvollziehbarkeit war daher nicht gegeben.

Infrastrukturvermögen - Gehweg, Dr. Hermann-Zscheye-Straße im OT Biendorf (AN: 0004061/000)

Der Gehweg verläuft an der Kreisstraße 2087 vom Ortsausgang Wohlsdorf bis zur Eisenbahn OT Biendorf. Dem Bewertungsobjekt wurden das Baujahr 1998 und das Verfahren der Ersatzbewertung zugeordnet. Warum die Bewertung nicht mit den HK erfolgte, konnte der Akte nicht entnommen werden. Außerdem fehlten Informationen zur Ermittlung des Baujahrs, die Dokumentation von Straßenschäden und Angaben zur Finanzierung.

Maschinen

Eine Windenanlage für den Leiterprüfstand wurde mit der AN 0027153 aktiviert. Die Bewertungsakte umfasste einen Ausdruck der Belegliste HÜL-Konten. Markiert wurden zwei Positionen mit dem Buchungstext „Windenanlage für Leiterprüfstand“.

Der Buchwert der Windenanlage konnte weder rechnerisch noch sachlich nachvollzogen werden. Ob beide markierten Positionen eine Sachgesamtheit bildeten, war nicht ersichtlich. Angaben zur Abschreibungsdauer und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme fehlten gänzlich. Die Ordnungsmäßigkeit des Bilanzansatzes konnte daher nicht geprüft werden.

Fuhrpark – Fahrzeugakten

Unter Punkt V der DA zur Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen der Stadt Bernburg (Saale) C 20.05 war geregelt, wie die Fahrzeugakten zu führen waren. Folgende Bestandteile waren u. a. vorgeschrieben: Kopien der Rechnungen auch für den An- und Umbau, der Fördermittelbescheide, die schriftliche Einschätzung der RND und die Kopie des Erfassungsbogens des AV. Im Rahmen der

stichprobenhaften Überprüfung stellten wir fest, dass nicht alle zuvor genannten Dokumente vorlagen. Nachfolgend einige Beispiele:

- Für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen BBG – BH 29 wurde die Rechnung und der Fahrzeugschein vorgehalten. Die schriftliche Einschätzung der RND und der Erfassungsbogen fehlten.
- Neben der Rechnung für den KUBOTA Traktor wurden auch die Rechnungen für das Mähwerk, die Hochentleerung und für den Umbau aufbewahrt. Hier fehlten insbesondere die Angaben zum Abschreibungsbeginn und Informationen zur selbständigen Nutzbarkeit der Anbaugeräte. Außerdem fehlte der Erfassungsbogen des AV.
- Die Akte für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen BBG – FW 55 bestand aus der Rechnung für den Lastkraftwagen und aus der Auftragsbestätigung der Firma 5. Die Rechnung der Firma 4, die Ermittlung der Abschreibungsdauer und der Erfassungsbogen lagen nicht vor.
- Für den Citroen mit dem Kennzeichen SLK – ST 111 wurden eine Buchungsliste (Belegliste), der Fahrzeugschein, die Rechnungen vom Autohaus Firma 3 und der Zulassungsstelle sowie ein Sachkontenauszug über eine Spende vorgehalten. Eine Kopie der Spendenquittung oder sonstiger Schriftverkehr zur Spende und zur Auflösung des Sonderpostens lagen nicht vor. Auch hier fehlte der Erfassungsbogen AV.

Die Fahrzeugakten enthielten nicht alle geforderten Dokumente und Informationen. Die Dokumentation ist zu überarbeiten, an die internen Vorgaben anzupassen und die Umsetzung durch geeignete Kontrollmaßnahmen zu überwachen.

Fuhrpark – KUBOTA Aufsitzmäher

Mit der AN 0004314/000 wurde ein Aufsitzmäher aktiviert. Die Bewertungsakte bestand aus drei Rechnungen der Firma 2 und einer Zusammenstellung der Angebotspreise vom Betriebshof. Der KUBOTA Traktor wurde im Dezember 2009 angeschafft. Die Lieferung des Mähwerkes und der Hochentleerung erfolgten erst im März 2010. Einen Monat später wurde der Aufsitzmäher gemäß den Regelungen nach der StVZO umgebaut. Das Datum der Herstellung des betriebsbereiten Zustands und der Beginn der Abschreibung wurden nicht dokumentiert. Außerdem fehlten die Ermittlung der Gesamtkosten und somit die Berechnung des Buchwertes.

Da es sich um einen Aufsitzmäher handelt, besteht die Möglichkeit, dass der betriebsbereite Zustand erst mit Zugang des Mähwerkes gegeben war.

Ist dies der Fall, stellen die getätigten Ausgaben für den Aufsitzmäher „geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ bis zum Zugang des Mähwerkes und der Hochentleerung dar. Aufgrund der fehlenden Angabe der Betriebsbereitschaft des VG war die Bewertungsakte unvollständig. Sachlich und rechnerisch nachvollziehbare Angaben fehlten.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Mit der AN 27164/000 wurde ein Atemluftgerät mit einem Buchwert i. H. v. 1.626,36 Euro aktiviert. Zur Sachgesamtheit eines Atemluftgerätes gehören Atemluftkompressor, Füllleiste und Hochdruckspeicher. Die Bewertungsakte bestand aus einem Angebot der Firma 6 vom 14.02.2003 für die Einrichtung und Ausstattung der Atemschutzwerkstatt. Die gesamten Angebotskosten für das Atemluftgerät betragen brutto 21.711,14 Euro. Ob die Firma 6 den Zuschlag erhalten hatte, wann die Anschaffung der Geräte erfolgte und wie der Buchwert in der EÖB ermittelt wurde, konnte der Bewertungsakte nicht entnommen werden.

Der Bilanzansatz des Atemluftgerätes konnte nicht nachvollzogen werden, da die Bewertungsakte nicht alle notwendigen Informationen enthielt. Der Buchwert war weder rechnerisch noch sachlich nachvollziehbar. Die Bewertungsakte muss dahingehend überarbeitet werden. Neben den AK sind auch das Datum der Inbetriebnahme und die Abschreibungsdauer zu dokumentieren.

Beteiligungen

Bei der Bewertung der indigo innovationspark bernburg gmbH (zwischenzeitlich i. L.) wurde in der EÖB die Kapitalrücklage nicht berücksichtigt. Der Salzlandkreis (vormals Landkreis Bernburg) hatte in den Jahren 1997 bis 2000 zur Errichtung eines Gebäudes zur Vermietung an innovative Unternehmen einen Eigenmittelanteil i. H. v. insgesamt 974.469,17 Euro (1.905.896,03 DM) in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die Stadt hatte weder in den Bewertungsunterlagen noch im Anhang zur EÖB erläutert, warum die Kapitalrücklage i. H. v. 343.168,00 Euro anteilig nicht berücksichtigt wurde.

Rückstellungen

In der EÖB wurden unter den sonstigen Rückstellungen 2.060.278,50 Euro für Nachzahlungen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Gewerbegebietes an der A14 passiviert.

Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtete sich in einem Teil der Kaufverträge zu Nachzahlungen an den Verkäufer, wenn das Grundstück innerhalb einer im Kaufvertrag festgelegten Frist an einen Investor oder Erschließungsträger weiter veräußert wird.

Von der Kämmerei wurden Unstimmigkeiten bei der Auflösung der Rückstellung festgestellt. Anhand einer neuen Zusammenstellung wurde vom Amt 80, der Kämmerei und dem RPA am 05.04.2019 festgestellt, dass in der EÖB und im Jahresabschluss 2013 Rückstellungen i. H. v. 1.067.302,46 Euro zu hoch gebildet wurden. Bereits im Jahr 2009 waren Rückstellungen i. H. v. 1.072.054,05 Euro ausgezahlt worden. Eine Korrektur sollte mit dem Jahresabschluss 2014 rückwirkend für die EÖB erfolgen. Dieses war jedoch in der Dokumentation nicht ausgewiesen.

Die zuvor dargestellten Bewertungsakten sind entsprechend dem Grundsatz der Aktenmäßigkeit zu überarbeiten und zu ergänzen. Sie sind so zu gestalten, dass alle entscheidungsrelevanten Informationen enthalten sind. Die ordnungsgemäße Gestaltung der Bewertungsakten ist Voraussetzung für die langfristige Vermögensabbildung und den Nachweis der Bilanzansätze.

Weitere Feststellungen zum Grundsatz der Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit ist im § 34 Abs. 1 GemHVO Doppik verankert. Eine vollständige Vermögensrechnung liegt dann vor, wenn das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig erfasst und ausgewiesen werden. Wichtigste Grundlage für einen vollständigen und richtigen Bilanzansatz bildet die Inventur.

Die folgenden Beispiele ergänzen die im Bericht getroffenen Feststellungen zum Grundsatz der Vollständigkeit:

Bebaute Grundstücke, Betriebsvorrichtung, Außenanlagen

Aus der Bewertungsakte der ehemaligen Grundschule in der Winzergasse 6 in Bernburg (Saale) ging hervor, dass sich auf dem Grundstück ein Schulgartenhaus (Holzhütte) sowie Metalltore und Außenanlagen befanden. Bewertungen für diese VG waren in der Akte nicht vorhanden.

Es ist zu prüfen, ob die VG ordnungsgemäß erfasst und bewertet wurden. Andernfalls sind die notwendigen Korrekturen zu veranlassen.

Fuhrpark, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Technische Anlagen und Maschinen

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der EÖB durch das RPA der Stadt Bernburg (Saale) wurden die Sachkonten der Jahre 2002 bis 2012 für die Bereiche Feuerwehr, Hauptamt und Betriebshof mit den Positionen der EÖB verglichen. Für das Produkt Feuerwehr fanden anschließend Vor-Ort-Prüfungen statt. Das RPA stellte abschließend fest, dass die Bilanzposten der geprüften Fachbereiche unvollständig waren. Im Hauptamt fehlte der Ansatz einer Betriebsvorrichtung (Briefkastenanlage) und einer BGA (Konferenztechnik). Der Betriebshof versäumte es, zwei BGA (Schneefangzaun und Hochdruckreiniger) zu aktivieren. Gemäß Aktenvermerk des RPA waren es im Bereich der Feuerwehr insgesamt 18 fehlende VG. Darunter befanden sich nachträgliche HK an zwei Fahrzeugen, drei Maschinen (Stromerzeuger, Ladegerät und Notstromaggregat), zwei technische Anlagen (Windanlage, Druckprüfstation) sowie elf Anlagegüter, die der BGA (bspw. Atemluftgerät, Waschautomat, Spreitzer, Stabilisierung) zuzuordnen sind. Die EÖB wurde anschließend um die aufgeführten Bilanzpositionen ergänzt.

Die Prüfung der vorläufigen EÖB durch das RPA zeigte die Unvollständigkeit der Buchwerte in den Bereichen Hauptamt, Betriebshof und Feuerwehr auf. Für die Jahre 2002 bis 2012 wurden diese Bilanzansätze ergänzt. Um sicherzustellen, dass alle VG erfasst wurden, sollte die Kontrolle auch auf die ungeprüften Fachbereiche und auf die Jahre vor 2002 erweitert werden.

Sonderposten

Nach § 34 Abs. 1 GemHVO Doppik zählt zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung der Grundsatz der vollständigen Erfassung aller VG und Schulden. Alle buchungspflichtigen Vorgänge sind in der EÖB vollständig und willkürfrei zu erfassen. Gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für investive Maßnahmen auf der Passivseite der EÖB anzusetzen. Die Bilanzansätze müssen sich mit den Aufzeichnungen decken und nachprüfbar sein. Auf den Grundsatz der Aktenmäßigkeit und die Dokumentationspflichten wird hingewiesen.

Nachfolgend werden drei Vorgänge dargestellt:

- 1) Winzergasse 6 in Bernburg (Saale) – Zuwendung zur Sanierung der Heizung:
In der Bewertungsakte und im Bewertungsprogramm KomGIS wurde ein Sonderposten für die Sanierung der Heizung in den Jahren 1991 bis 1993 für die Grundschule Waldau gebildet. Das Gebäude wurde im Ersatzwertverfahren bewertet. Die nachträglichen HK für die Sanierung der Heizung wurden nicht berücksichtigt. In der EÖB wurde der Sonderposten für die Sanierung der Heizung nicht passiviert. Die Bewertungsakte sollte nach Prüfung des Landesrechnungshofs überarbeitet werden.
- 2) Hollerweg OT Poley – kostenlose Straßenüberlassung:
Die Bemerkungszeile der Straßenakte enthielt die Information, dass der Körper des Infrastrukturvermögens kostenlos durch die Firma 1 an die Stadt Bernburg (Saale) überlassen wurde. In den Bewertungsakten waren keine Unterlagen zur Überlassung enthalten.
- 3) Sanierung und Umbau der Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“:
Die Rechnungsübersicht in der Bewertungsakte enthielt die Information, dass ein Fördermittelbescheid vom 04.08.2008 vorlag. Der förderfähige Anteil wurde mit 1.173.224,31 Euro dokumentiert. Fördermittel- bzw. Prüfbescheide waren in der Akte nicht enthalten. Der Sachverhalt wird im Prüfungsbericht unter Punkt 2.1.6 Anlagen in Bau näher erläutert.

Um einen vollständigen Bilanzansatz der Sonderposten zu gewährleisten, sind alle Sonderposten zu passivieren. Die vorliegende Aktenlage lässt keine abschließende Prüfung des vollständigen Ansatzes von Sonderposten zu, da begründende

Unterlagen fehlten. In der Bewertungsakte des Hollerwegs mangelte es an dem Überlassungsvertrag der Firma 1. Der Dokumentation zur Winzergasse fehlten Angaben, ob der Sonderposten aus der Heizungssanierung zu passivieren war, siehe auch Punkt 2.1.2 bebaute Grundstücke. Für die Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“ fehlten die begründenden Unterlagen der Zuwendung. Ob ein Sonderposten aus Anzahlung oder ein Sonderposten auf dem jeweiligen Bereichsabgrenzungskonto zu passivieren war, konnte der Akte nicht entnommen werden. Hierzu fehlten unter anderem Angaben zum Fertigstellungszeitpunkt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Bilanzansätze auf Vollständigkeit zu überprüfen. Der Ansatz aller Vermögenswerte setzt eine sorgfältige Erfassung und Bewertung aller Anlagegüter voraus. Hier sieht der Landesrechnungshof Handlungsbedarf bei der Stadt Bernburg (Saale).

Zu Punkt 2.1.2 Feststellungen zum Grundsatz der Bilanzstetigkeit

Nachfolgend werden weitere Feststellungen zum Grundsatz der Bilanzstetigkeit aufgeführt:

Abschreibungsdauer der DDR-Typenbauten:

Beispiel Bewertung Stadtteilhaus, Heinrich-Rau-Straße 7, Bernburg (Saale)

Liegen die vorrangig zu berücksichtigenden AHK nicht vor, kann die Bewertung im **Ersatzwertverfahren nach Normalherstellungskosten 2000** erfolgen. Die im NHK 2000 enthaltenen Gebäudetypen decken nicht alle in der kommunalen Praxis vorkommenden Bautypen ab. Um eine einheitliche und vergleichbare Bewertung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof die Bewertung nach den vorgegebenen Gebäudetypen der NHK 2000. Für die Zuordnung des Gebäudetyps ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Herstellung des Gebäudes maßgeblich. Führen nachträgliche wesentliche Umbauarbeiten am ursprünglichen Gebäude zur Umnutzung, ist der neu entstandene Gebäudetyp für die Bewertung nach NHK 2000 entscheidend.

Nachdem der Gebäudetyp nach dem Katalog der NHK 2000 festgestellt wurde, sind die Kosten der Bruttogrundfläche je m² mit der Gesamtgrundfläche des Objektes zu multiplizieren. Diese historischen Baukosten können um einen Regionalfaktor und um Bauschäden gekürzt werden, wenn Gründe dafür vorliegen. Dazu sind die Baumängel ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Um den Buchwert zu ermitteln, werden die Baukosten mit dem Baupreisindex vom Wertermittlungstichtag multipliziert und um die verstrichene ND abgeschrieben.

Für die Ermittlung der RND ist Anlage 1 der BewertRL LSA heranzuziehen. Diese sieht keine gesonderte Regelung für DDR-Typenbauten vor. Zur Ermittlung der Gesamtabschreibungsdauer ist daher der verwendete Gebäudetyp der NHK 2000 in der Kontenklasse 02 der Abschreibungstabelle des Landes zu wählen. Unter Berücksichtigung der üblichen GND, dem Modernisierungsgrad und dem Gebäudealter werden das fiktive Baujahr und die RND berechnet. Die DA C 20.06 macht unter Nr. 7 b Vorgaben zur Ermittlung des Modernisierungsgrades. Sollte die berechnete RND nicht der tatsächlichen Vermögenslage entsprechen, können einzelfallbezogene Anpassungen vorgenommen werden. Die Gründe dafür sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Nr. 6 der DA C 20.06 regelte die Bewertung von Gebäuden, die im DDR-Typenbau in Plattenbauweise errichtet wurden. Abweichend von der Abschreibungstabelle sollte die Abschreibungsdauer 30 Jahre betragen. Begründet wurde die reduzierte Abschreibungsdauer damit, dass die verwendeten Materialien und Bauverfahren nicht mit dem heutigen Standard vergleichbar wären. Beispielhaft wurde das Stadtteilhaus in der Heinrich-Heine-Straße in Bernburg (Saale) benannt. Die Bauweise des Stadtteilhauses und ehemaligen Kindertagesstätte erfolgte im DDR-Plattenbaustil.

Zur einheitlichen Verfahrensweise soll die Abschreibungsdauer mittels der Abschreibungstabelle des Landes ermittelt werden. Im Ersatzwertverfahren nach NHK 2000 wirken sich Baumängel reduzierend auf den Buchwert aus. Mithilfe der vorliegenden Ausstattungsmerkmale werden Renovierungsrückstände im Bewertungsprozess berücksichtigt. Sollten der ermittelte Buchwert und die RND dennoch nicht den Wert der tatsächlichen Vermögenslage widerspiegeln, kann im Einzelfall eine Anpassung vorgenommen werden. Die generelle Verwendung einer kürzeren Abschreibungsdauer für den DDR-Typenbau entspricht nicht den Vorgaben der BewertRL LSA.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Bernburg (Saale), die Abschreibungsdauer der DDR-Typenbauten nach der Abschreibungstabelle des Landes vorzunehmen. Einfallbezogene Anpassungen sind entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Einheitliche Kontenzuordnung und Abschreibungsdauer

Entsprechend Nr. 5.8 BewertRL LSA sind Betriebsvorrichtungen, die nicht zum Infrastrukturvermögen und nicht zu den Fahrzeugen gehören, mit den AHK vermindert um die Abschreibungen zu bilanzieren. Dies gilt auch dann, wenn sie baulich mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden sind. Betriebsvorrichtungen sind Technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge, die zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen oder in so enger Beziehung zum Verwaltungsbetrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird.

Insbesondere bei der Zuordnung von Hof- und Wegebefestigungen sowie Sport- und Spielplätzen weisen der Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt und die Abschreibungstabelle der BewertRL LSA unterschiedliche Möglichkeiten bei der Wahl der Bestandskonten und der Abschreibungsdauer auf:

wo geregelt	Konto/ Kontenbereich	Bezeichnung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren
Abschreibungstabelle	Kontenbereiche 02/03	unbebaute/bebaute Grundstücke Außenanlagen	Hof- und Wegebefestigungen, Sportplätze	10 bis 15 20 bis 25
Abschreibungstabelle/ Kontenrahmenplan	Konto: 0421/ Kontenbereich 04	Infrastrukturvermögen	Spielplätze Straßen, Wege, Plätze	10 bis 15 15 bis 40
Kontenrahmenplan	Konto: 0811	Betriebsvorrichtungen	Hofbefestigungen Spielgeräte auf Kinderspielplätzen Sportplatzanlagen	-
Abschreibungstabelle	Kontenbereich 08	Betriebsvorrichtungen	Spiel- und Sportgeräte	8 bis 14

Lassen die gesetzlichen Rahmenbedingungen unterschiedliche Erfassungsmöglichkeiten zu, ist es unerlässlich, interne Richtlinien für den Ansatz und die Bewertung zu erlassen (s. a. Pkt. 1.3). Die kommunalen Vermögenswerte sind den Bilanzpositionen zuzuordnen und die stetige Anwendung dieser Festlegungen sicher zu stellen. Insbesondere für die Hof- und Wegebefestigungen sowie für Sport- und Spielplätze sind daher klare, einheitliche Erfassungs- und Bewertungsvorgaben zu treffen. Die Umsetzung ist entsprechend zu kontrollieren. Die einheitliche Verfahrensweise entspricht dem Grundsatz der Bilanzstetigkeit (Bilanzkontinuität) und ermöglicht die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse.

Unter Punkt IV Nr. 4 der internen „DA zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken“ (DA C 20.06) traf die Stadt Bernburg (Saale) Regelungen zur Bewertung von Außenanlagen. Es wurde festgelegt, welche Anlagegüter dem Begriff der Außenanlagen zuzuordnen sind.

Die Erfassung hat grundsätzlich nach AHK zu erfolgen (vgl. Punkt II Nr. 5 a) DA C 20.06). Sollte die Ermittlung der AHK nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, soll ein prozentualer Vergleichswert anhand von Neubaumaßnahmen berücksichtigt werden. Außerdem wird auf die Möglichkeit der Bildung von Festwerten für das Sachanlagevermögen verwiesen. In der EÖB wurde kein Festwert für die Außenanlagen gebildet. Eine Kontenzuordnung und die GND waren nicht vorgegeben. Für die Erfassung und Bewertung von Betriebsvorrichtungen oder Sport- und Spielplätzen lagen keine internen Richtlinien vor.

Auf dem Grundstück der Jugendherberge, Krumbholzallee in Bernburg (Saale), befanden sich mehrere VG. Die nachfolgend genannten Anlagegüter wurden dem Konto **0321 „Gebäude und Aufbauten auf Grundstücken“** zugeordnet:

- Außenanlage (Zaun und Parkplatz),
- Streetball-Platz,
- Freiluftkegelbahn und
- Volleyballplatz

Ähnliche VG, wie z. B. der Parkplatz an der Flutbrücke und der Parkplatz Alter Ziegeleiweg, wurden hingegen auf dem Konto **0421 „Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens“** erfasst. Eine Abgrenzung zum Parkplatz der Jugendherberge und somit zum Konto **0321 „Gebäude und Aufbauten auf Grundstücken“** war nicht vorhanden.

Auch bei den Sport- und Spielgeräten wurden unterschiedliche Kontenzuordnungen festgestellt, da gleichartige VG dem Konto **0811 „Betriebsvorrichtungen“** zugeordnet wurden. Beispielhaft werden die Kraftstation und das Walker-Outdoorgerät auf dem Gelände der Jugendherberge genannt. Aber auch die Kletteranlage, der Bolzplatz und das Minispielfeld einer Kindertagesstätte wurden als Betriebsvorrichtungen aktiviert. Eine Abgrenzung zum Streetball-Platz, zur Freiluftkegelbahn und zum Volleyballplatz und somit zum Konto **0321 „Gebäude und Aufbauten auf Grundstücken“** lag nicht vor. Es handelte sich jeweils um Geräte oder Plätze, die sich im Außenbereich befanden und zu sportlichen oder spielerischen Aktivitäten genutzt wurden.

Da interne Festlegungen fehlten und die Bewertungsakten keine Informationen beinhalteten, konnte die unterschiedliche Kontenzuordnung nicht nachvollzogen werden. Eine einheitliche und strukturierte Verfahrensweise bei der Erfassung und Bewertung von Sport- und Spielgeräten sowie Außenanlagen bestand nicht. Den Grundsätzen der Bilanzklarheit und -stetigkeit wurde nicht entsprochen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine interne Bewertungsrichtlinie für die Erfassung und Bewertung der VG und Schulden unerlässlich ist. Die Stadt Bernburg (Saale) hat diese Regelungen schnellstmöglich zu treffen, die Anwendung sicher zu stellen und geeignete Kontrollmaßnahmen umzusetzen.

Zu beachtende rechtliche Vorgaben bei der Bilanzierung von städtebaulichen Maßnahmen

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind aufgrund nicht vorhandener abweichender Vorgaben die allgemein im Rahmen des NKHR zu beachtenden Bilanzierungsvorschriften für die Vermögens- und Schuldpositionen auf die städtebaulichen Maßnahmen anzuwenden. Somit sind grundsätzlich die folgenden Bilanzierungsgrundsätze zu beachten. Diese sollen insbesondere gewährleisten, dass die EÖB hinsichtlich der in einer Stadt durchgeführten städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt widerspiegelt, die von einem fachkundigen Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden können.

1. Wirtschaftliches Eigentum

Gemäß aktueller Regelung in § 34 Abs. 1 Satz 2 KomHVO ist ein Vermögensgegenstand in die EÖB/Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde wirtschaftlicher Eigentümer ist. Somit hat die Kommune grundsätzlich alle im städtebaulichen Sanierungs- bzw. Entwicklungsgebiet gelegenen Vermögensgegenstände in ihrem wirtschaftlichen Eigentum zu bilanzieren.

Dieses umfasst auch das Treuhandvermögen, wenn sich die Kommune zur Abwicklung der Maßnahme eines treuhänderisch tätig werdenden Sanierungs- oder Entwicklungsträgers bedient. Das wirtschaftliche Eigentum am Treuhandvermögen liegt gemäß § 160 BauGB bei der Kommune. Insofern hat diese die Vermögensgegenstände des Treuhandvermögens gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 KomHVO in ihre Vermögensrechnung aufzunehmen. Das Treuhandvermögen ist wirtschaftliches Eigentum der Kommune und muss sich in der Bilanz wiederfinden.

Weiterhin sind Zuwendungen, welche die Kommune im Rahmen des Städtebaus an Dritte leistet (Investitionsfördermaßnahmen), gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO in der Bilanz als immaterielle Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dieses gilt, sofern für die Stadt eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes trifft das auf an Dritte ausgereichte städtebauliche Sanierungsmittel zu.

2. Beachtung des Vollständigkeitsprinzips

Gemäß § 104b Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 34 Abs. 1 GemHVO Doppik sind in der EÖB und in allen Folgebilanzen grundsätzlich alle Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen. Dabei sind insbesondere alle kommunal genutzten Vermögensgegenstände im Anlagevermögen, alle für die Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände (Grundstücke) im Umlaufvermögen, alle an Dritte geleistete investive Zuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände und alle Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen in der Vermögensrechnung (EÖB und Folgebilanzen) zu bilanzieren. Weiterhin sind in den Folgebilanzen alle ergebnis- und finanzwirksamen Geschäftsvorfälle darzustellen.

Der Landesrechnungshof hält es mit Blick auf das Vollständigkeitsprinzip insbesondere auch für erforderlich, dass die einzelnen durchgeführten Sanierungsmaßnahmen als entsprechende Zugänge im Anlagevermögen (AHK) bei den sanierten Vermögensgegenständen erfasst werden.

3. Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung sowie -erfassung

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik sind alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten grundsätzlich einzeln zu bewerten und dementsprechend auszuweisen. Die Beachtung des Grundsatzes ist aus Gründen der Transparenz und des bilanziellen Nachweises der in die städtebaulichen Maßnahmen geflossenen Haushaltsmittel notwendig. Die Fördermittel sind dem Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung folgend grundsätzlich einzeln und korrespondierend zum finanzierten Vermögensgegenstand zu erfassen und in den Bilanzen als Sonderposten auszuweisen.

4. Zusammenhängende Darstellung der städtebaulichen Maßnahmen sowie Grundsatz der Transparenz und Bilanzklarheit

Alle relevanten Bilanzpositionen und Geschäftsvorfälle müssen nach Auffassung des Landesrechnungshofes der jeweiligen Sanierungs- bzw. Entwicklungsmaßnahme eindeutig zuordenbar sein. Die Aufbereitung der städtischen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollte dabei so erfolgen, dass ein zusammenhängender Gesamtüberblick über die einzelnen Maßnahmen in der EÖB sowie in den folgenden Jahresabschlüssen gegeben wird. Dieser Anforderung werden nach Auffassung des Landesrechnungshofes insbesondere folgende Dokumentationsansätze gerecht, die der Transparenz und Bilanzklarheit dienen:

- separate Festlegungen zur Bewertung und zum Ausweis von städtebaulichen Maßnahmen in der kommunalen BewertRL,
- beigefügte, erläuternde Übersichten zu einzelnen Bilanzpositionen, wie z. B. Übersichten mit geleisteten investiven Zuwendungen an Dritte oder in den einzelnen städtebaulichen Maßnahmen sanierte kommunale Vermögensgegenstände sowie
- Erläuterungen in den Anhängen zur EÖB und zu den nachfolgenden Jahresabschlüssen.

Die bilanzielle Darstellung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes letztlich dazu führen, dass sich ein fachkundiger Dritter ohne erheblichen Aufwand einen Gesamtüberblick über die bis zum Bilanzstichtag durch die Kommune durchgeführten städtebaulichen Maßnahmen verschaffen kann. Es sollten alle für die Beurteilung der Maßnahme notwendigen Informationen vermittelt werden.

5. Städtebauliche Maßnahmen als investive Gesamtmaßnahmen

Die mit der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen verbundene Zielstellung liegt in der Aufwertung eines städtischen Gebietes. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist dabei die Summe unterschiedlicher Teilmaßnahmen, die in der Summe der Erneuerung eines Stadtgebietes dienen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist somit die städtebauliche Gesamtmaßnahme insgesamt als investiv einzustufen. Dieses spiegelt sich u. a. auch in der Zweckbindung der von Bund und Land ausgereichten städtebaulichen Förderungsmittel wider, die investiv zu verwenden sind. Dieses hat nach Auffassung des Landesrechnungshofes zur Folge, dass alle im Sanierungsgebiet durchgeführten Maßnahmen zu Anlage- bzw. Umlaufvermögen auf der Aktivseite der kommunalen EÖB und aller Folgebilanzen führen.

Auf dieser Grundlage sind nach Auffassung des Landesrechnungshofes alle im Rahmen von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführten Einzelmaßnahmen am kommunalen Vermögen oder am Vermögen Dritter (durch die Gewährung von investiven Zuwendungen) als entsprechende Ansätze auf der Aktivseite der Bilanz zu berücksichtigen. Dieses gilt dabei unabhängig davon, ob es sich bei der einzelnen (Bau-)Maßnahme gemäß den maßgeblichen Vorgaben des NKHR um Herstellungs- oder Unterhaltungsaufwendungen handelt. Im Ergebnis dienen diese der städtebaulichen Zielstellung der Aufwertung bzw. Erneuerung des Stadtgebietes.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes folgt hieraus insbesondere für die EÖB und alle Folgebilanzen der Kommunen, dass alle im Rahmen des Städtebaus an Dritte geleisteten Zuwendungen grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen werden. Dies gilt ebenfalls für alle anderen im Rahmen der

Sanierung bzw. Entwicklung eines Gebietes durchgeführten Baumaßnahmen, die zu AHK für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie für das Infrastrukturvermögen führen.

Anlage 5**Empfehlungen für künftige Regelungen**

Die Stadt Bernburg (Saale) hat in den verschiedenen Fassungen ihrer BewertRL keine konkreten Festlegungen zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen getroffen. Der Anhang zur EÖB der Stadt Bernburg enthielt keine Erläuterungen zur Bewertung und zum Ansatz der städtebaulichen Maßnahmen der Stadt. Erläuterungen zur Bilanzierung der städtebaulichen Sanierung im Anlagevermögen waren nur bei Anlagen im Bau (Hinweis auf das Treuhandkonto) zu finden. Die Übersichten zu den aus städtebaulichen Mitteln sanierten Immobilien und Infrastrukturvermögen waren nicht als Anlage oder als Dokumentation zur EÖB vorhanden.

Die Bilanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in der EÖB der Stadt entsprach nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht den zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätzen (Aktiva und Passiva) im Allgemeinen und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Speziellen. Dies betraf insbesondere folgende Dokumentations-, Bilanzierungs- sowie Bewertungssachverhalte:

- keine separaten Festlegungen zu städtebaulichen Maßnahmen sowie keine separaten Erläuterungen im Anhang zur EÖB,
- keine erläuternden Übersichten bzw. zusammenhängende Darstellungen zu den durchgeführten Maßnahmen,
- Dokumentationsdefizite bei der Bewertung des Anlagevermögens im Hinblick auf durchgeführte städtebauliche Maßnahmen sowie die hieraus resultierenden AHK,
- kein Ansatz der an Dritte geleisteten investiven Zuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände,
- keine dokumentierte Berücksichtigung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen für die Bewertung des Anlagevermögens,
- kein insgesamt nachvollziehbarer Ansatz der Städtebauförderungsmittel in den Sonderposten, korrespondierend zu den zum Ansatz kommenden AHK aus städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, somit kein Nachweis der städtebaulichen Fördermittel von Bund und Land und
- somit keine Übereinstimmung zwischen verausgabten investiven Städtebauförderungsmitteln (Passiva) und geschaffenen Vermögensgegenständen (Aktiva).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bilanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in der EÖB der Stadt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt. Insbesondere verstößt es gegen die

Bilanzierungsgrundsätze der Vollständigkeit, der Einzelerfassung und -bewertung, der Bilanzklarheit sowie gegen das Transparenzgebot.

Bei der Darstellung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen gemäß §§ 136 bis 164 BauGB sowie städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen gemäß §§ 165 bis 171 BauGB in der EÖB und insbesondere auch in den folgenden Jahresabschlüssen handelt es sich um sehr komplexe Bilanzierungssachverhalte. Diese gehen mit entsprechenden Anforderungen für die Erfassung, Bewertung und nachfolgende Rechnungslegung einher, um den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung gerecht werden zu können. Dieses bedarf nach Auffassung des Landesrechnungshofes eindeutiger Festlegungen durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber bzw. Vorgaben durch den Richtliniengeber, wie die Erfassung und Bewertung sowie die nachfolgende Rechnungslegung durch die Kommunen vorzunehmen sind. Dies ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass alle Kommunen diese Sachverhalte einheitlich darstellen und somit eine Vergleichbarkeit der Maßnahmen und in der Folge auch der kommunalen Bilanzen gewährleisten.

Eindeutige Regelungen für die Darstellung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß BauGB sind im Land Sachsen-Anhalt bisher nicht vorhanden.

Das vorliegende Beispiel der nicht ordnungsgemäßen Bilanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen der Stadt Bernburg (Saale) verdeutlicht nach Auffassung des Landesrechnungshofes, dass konkrete Vorgaben zur Darstellung derartiger Maßnahmen durch das MI in enger Abstimmung mit dem MLV notwendig sind. Weder die KomHVO noch die BewertRL enthalten spezielle Vorgaben zur Darstellung städtebaulicher Maßnahmen. Dies führt nach den bisherigen Prüfungserfahrungen des Landesrechnungshofes zu einer nicht ordnungsgemäßen Darstellung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in den kommunalen Eröffnungsbilanzen.

Der Landesrechnungshof ist sich dessen bewusst, dass diese Mängel auch auf Reglungsdefizite der zuständigen obersten Landesbehörden zurückzuführen sind.

Hinweise zur Planung und Organisation der Jahresabschlusserstellung

In Punkt 6 des Prüfungsberichts haben wir den Stand der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse dargestellt. Neben den ausführlichen Hinweisen im RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ sind u. a. folgende Voraussetzungen für die ordnungs- und fristgemäße Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen zu schaffen:

- eine systematische Planung und Organisation der Arbeiten zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, einschließlich der zeitnahen Aufarbeitung noch nicht aufgestellter, offener Jahresabschlüsse, sowie
- das Vorliegen funktionierender IKS in den relevanten Bereichen. Für die Erstellung des Jahresabschlusses relevante Bereiche sind u. a. die Geschäftsbuchführung und Kasse als übergeordnete Fachbereiche einschließlich der Nebenbuchhaltungen.

In diesem Zusammenhang halten wir folgende Kriterien für maßgeblich:

- das Vorliegen eines Konzeptes zur zeitnahen Aufarbeitung von noch offenen Jahresabschlüssen, z. B. Organisation als Projekt mit entsprechendem verbindlichen Zeit- und Personalplan und dessen konsequente Umsetzung und Kontrolle,
- das Vorliegen eines Konzeptes zur fristgemäßen Aufstellung der Jahresabschlüsse, einschließlich Checklisten mit wesentlichen abzuarbeitenden Schritten/Vorgängen sowie eines verbindlichen Zeit- und Personalplans, welche zu kontrollieren sind (hierbei ist ebenfalls die Organisation als Projekt zu empfehlen),
- das Vorliegen von relevanten Richtlinien/Dienstanweisungen als Bestandteil des IKS, insbesondere Inventurrichtlinie, Bewertungs-/Bilanzierungsrichtlinie für alle relevanten Bilanzpositionen, Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung, Kontierungsrichtlinie, Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens/Geschäftsbuchführung,
- das Vorliegen von Vordrucken, Mustern, Prozessbeschreibungen und Arbeitshilfen für bestimmte Vorgänge, wie z. B. für die Meldung buchungsrelevanter Sachverhalte (z. B. Aktivierungsprotokolle),
- die dokumentierte Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung der Terminpläne, Dienstanweisungen und Richtlinien sowie deren konsequente Umsetzung,
- das Vorhalten des notwendigen fachlich geschulten Personals für die Aufgaben.

Konzept zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

Wegen der Rückstände halten wir es für notwendig, dass die Stadt zeitnah eine eigene verbindliche Planung zur Aufstellung der Jahresabschlüsse, einschließlich der offenen Jahresabschlüsse aus den Vorjahren, erstellt. Dieses Konzept sollte eine Termin- und Personalplanung enthalten. Diese ordnet einzelnen Prozessschritten der Aufstellung konkrete Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und verbindliche Fristen zu. Das Konzept sollte Methoden/Maßnahmen umfassen, die das parallele Aufstellen und Prüfen mehrerer Jahresabschlüsse ermöglichen. So können die offenen Jahresabschlüsse beschleunigt aufgestellt und geprüft werden. Für hierfür fehlendes qualifiziertes Personal ist ebenfalls umgehend eine Planung zur Personalgewinnung und Qualifizierung zu erstellen. Die Umsetzung des Konzeptes und der einzelnen Maßnahmen/Arbeitsschritte ist zu kontrollieren. Die Umsetzungskontrolle ist zu dokumentieren. Wir empfehlen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse die Organisation als Projekt.

Organisation und IKS

Dienstanweisungen/Richtlinien als Regelungen für die zur Erstellung des Jahresabschlusses entscheidenden Bereiche/Prozesse stellen als Bestandteil des IKS die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sicher.

Für den Bereich des Rechnungswesens halten wir es für erforderlich, dass detaillierte und spezifische Festlegungen in Form einer Richtlinie oder Dienstanweisung für alle relevanten Prozesse/Arbeitsschritte vorliegen. Zu den für die Jahresabschlusserstellung relevanten Bereichen gehören neben dem Rechnungswesen insgesamt die Finanz-/Geschäftsbuchführung, die Anlagenbuchhaltung sowie weitere relevante Teilbereiche des Rechnungswesens (z. B. Kosten- und Leistungsrechnung). Hierbei können die Festlegungen in einer Dienstanweisung zusammengefasst oder als separate Dienstanweisungen erlassen werden.

Neben den Festlegungen für die Teilbereiche des Rechnungswesens ist es notwendig, dass auch für den Jahresabschluss verbindliche Festlegungen zur Erfassung und Bewertung aller Vermögens- und Schuldpositionen (Aktiva und Passiva) vorliegen. Diese Festlegungen sollten in Form einer Richtlinie, z. B. Bewertungs- oder Aktivierungs-/Passivierungsrichtlinie, die durch die Vertretung zu beschließen ist, gefasst sein. Hinsichtlich der verbindlichen Bewertungsfestlegungen für den Jahresabschluss gelten die gleichen inhaltlichen Anforderungen sowie zu beachtenden Grundsätze wie für die Bewertungsrichtlinie zur EÖB.

Im Rahmen der zu erarbeitenden Dienstanweisungen/Richtlinien sollten den Mitarbeitern Vordrucke, Muster, Formulare, Prozessbeschreibungen und weitere Arbeitshilfen formalisiert zur Verfügung stehen. Diese können Bestandteil der Dienstanweisungen bzw. Richtlinien sein. Sie unterstützen die zuständigen Mitarbeiter bei der Umsetzung der Festlegungen und standardisieren das Verfahren. Sie stellen somit die frist- und ordnungsgemäße Aufstellung der Jahresabschlüsse bzw. anderer Aufgaben des Rechnungswesens sowie eine einheitliche Verfahrensweise sicher.

Wir weisen darauf hin, dass geeignete Kontrollen innerhalb des IKS sicherstellen müssen, dass die in den Dienstanweisungen/Richtlinien getroffenen verbindlichen Festlegungen umgesetzt werden. Diese Umsetzungskontrollen sind zu dokumentieren.

Vollzug von Art. 7 Satz 4 des Staatsvertrages zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens nach Art. 22 Einigungsvertrag**Formular für Mitteilungen an die BlmA**

Bund und Länder haben in Art. 7 des Staatsvertrages zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens nach Art. 22 Einigungsvertrag folgende Vereinbarung getroffen:

Art. 7
Nicht zugeordnetes Finanzvermögen

Die Feststellung, was dem Finanzvermögen zugehört, erfolgt durch Zuordnungsverfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz. Bund und Länder haben das gemeinsame Interesse, mehr als 20 Jahre nach der Wiedervereinigung gemeinsam mit den Kommunen zeitnah Klarheit auch über die noch nicht im Zuordnungsverfahren befindlichen Vermögenswerte zu erreichen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird alle Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 4 zur Vermögenszuordnung beantragen, soweit sie jeweils Kenntnis darüber erlangt hat. Die Kommunen können die in ihrem Gebiet belegenen unbeantragten Grundstücke des Finanzvermögens ermitteln und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mitteilen sowie die für die Vermögenszuordnungsentscheidung erforderlichen Tatsachen nachvollziehbar darlegen.

Amtliche Erläuterung zu Art. 7:

Die kommunalen Landesverbände hatten hier eine Regelung vorgeschlagen, bezüglich der noch nicht zugeordneten Vermögensgegenstände eine abschließende gesetzliche Regelung herbeizuführen. Dies geht jedoch über den möglichen Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrages hinaus: Die Regelungen des Vermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes bleiben von der vertraglichen Regelung unberührt. In den Verhandlungen wurde der Bund jedoch auf das Problem der Kommunen, Zuordnungsverfahren nur für einen Teil der Grundstücke selbst in die Wege leiten zu können, hingewiesen (Antrag nur auf Zuordnung an sich selbst möglich); der Bund signalisierte hier die Bereitschaft der BlmA, von den Kommunen an die BlmA herangetragene Fälle einvernehmlich und schnellstmöglich zu lösen. Zur Bekräftigung wurde Satz 2 aufgenommen. Soweit nach der Prüfung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Zugehörigkeit zum Finanzvermögen gegeben ist, soll gemeinsam mit der Kommune die zuständige Behörde zur Zuordnung von Amts wegen nach § 1 Abs. 6 VZOG aufgefordert werden. Bund und Länder gehen gemeinsam davon aus, dass in diesen Fällen das erforderliche öffentliche Interesse vorliegt.

Nach Abstimmung zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene sollen die Kommunen, wenn sie von dem Verfahren nach Art. 7 des Staatsvertrages Gebrauch machen, ein Formblatt gemäß Anlage ausfüllen und zur Glaubhaftmachung ergänzende Unterlagen beifügen. Eine solche Anmeldung sollte geprüft werden, wenn in der Kommune ein nicht zugeordneter Vermögensgegenstand vorhanden ist, der nach den Kriterien der Art. 21, 22 Einigungsvertrag als dem Bund zuzuordnendes Vermögen zu qualifizieren ist.

Anlage

Anmeldung von Grundstücken und sonstigem Finanzvermögen für eine Antragstellung auf Zuordnung in das Bundesvermögen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

(gemäß Art. 7 des Staatsvertrages zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens nach Art. 22 Einigungsvertrag)

Az. des Anmelders:	Registriernummer: (wird von der BImA ausgefüllt)
---------------------------	---

1. Anmelder	
Bezeichnung der anmeldenden Stelle, z. B. des Amtes/ der Verwaltungsgemeinschaft	
Bezeichnung des Anmelders (Landkreis/Stadt/Gemeinde)	
Straße	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner für Rückfragen	
Telefon (mit Durchwahl)	
Fax	
E-Mail	
Sonstiges	

2. Angaben zum betroffenen Vermögensgegenstand (Wenn das Grundstück aus mehreren Flurstücken besteht, sind sämtliche Flurstücke aufzuführen)	
Belegenheit/Grundbuchangaben	
Anschrift/ Straße	
PLZ , Ort	
Grundbuch von / Blatt Nr.	

Gemarkung	
Flur	
Kartenblatt	
Flurstücknummer	
Fläche / Teilfläche in qm	

2. Angaben zum betroffenen Vermögensgegenstand (Fortsetzung)	
Art des Vermögensgegenstands	
Grundeigentum	<input type="checkbox"/>
Selbständiges Gebäudeeigentum	<input type="checkbox"/>
Grundstücksgleiches Recht (Erbbaurecht, dingliches Nutzungsrecht u. ä.)	<input type="checkbox"/>
Beschränktes dingliches Recht an einem Grundstück	<input type="checkbox"/> an
Sonstiges grundstücksbezogenes Recht	<input type="checkbox"/>
Nähere Erläuterungen hierzu (z. B. auch Angabe, ob es sich um Bruchteils- o- der Gesamthandseigentum handelt) ►	
Konkrete Funktion bzw. Nutzung an dem nach Art. 21, 22 Einigungsvertrag maßgeblichen Stichtag	
Beschreibung des Zustandes und der konkreten Funktion bzw. Nutzung des Vermö- gensgegenstandes, die am 03.10.1990 vorgelegen hat ►	
Nachrichtlich: Heutiger Zu- stand und Funktion bzw. Nut- zung des Vermögensgegen- standes ►	

3. Beigefügte Anlagen [(*) sofern vorhanden; wenn keine Unterlagen vorhanden sind, sollten nach Möglichkeit gesiegelte Erklärungen der Kommune bzw. Zeugenaussagen beigefügt werden]

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Grundbuchauszug

Miet-, Pacht-, Nutzungs-, Kaufverträge (*)

Aktuelle und stichtagsnahe (1990/91) Luftbilder (*)
(möglichst mit Flurstückseinzeichnung)

Bauunterlagen, Kostenplanungen (*)

Planungsunterlagen aus der Zeit vor dem 03.10.1990 (*)

Sonstiges:
(Erläuterung)



4. Weitere Angaben/Mitteilungen

(Ort, Datum)

(Name)

(Funktion)

(Unterschrift)